

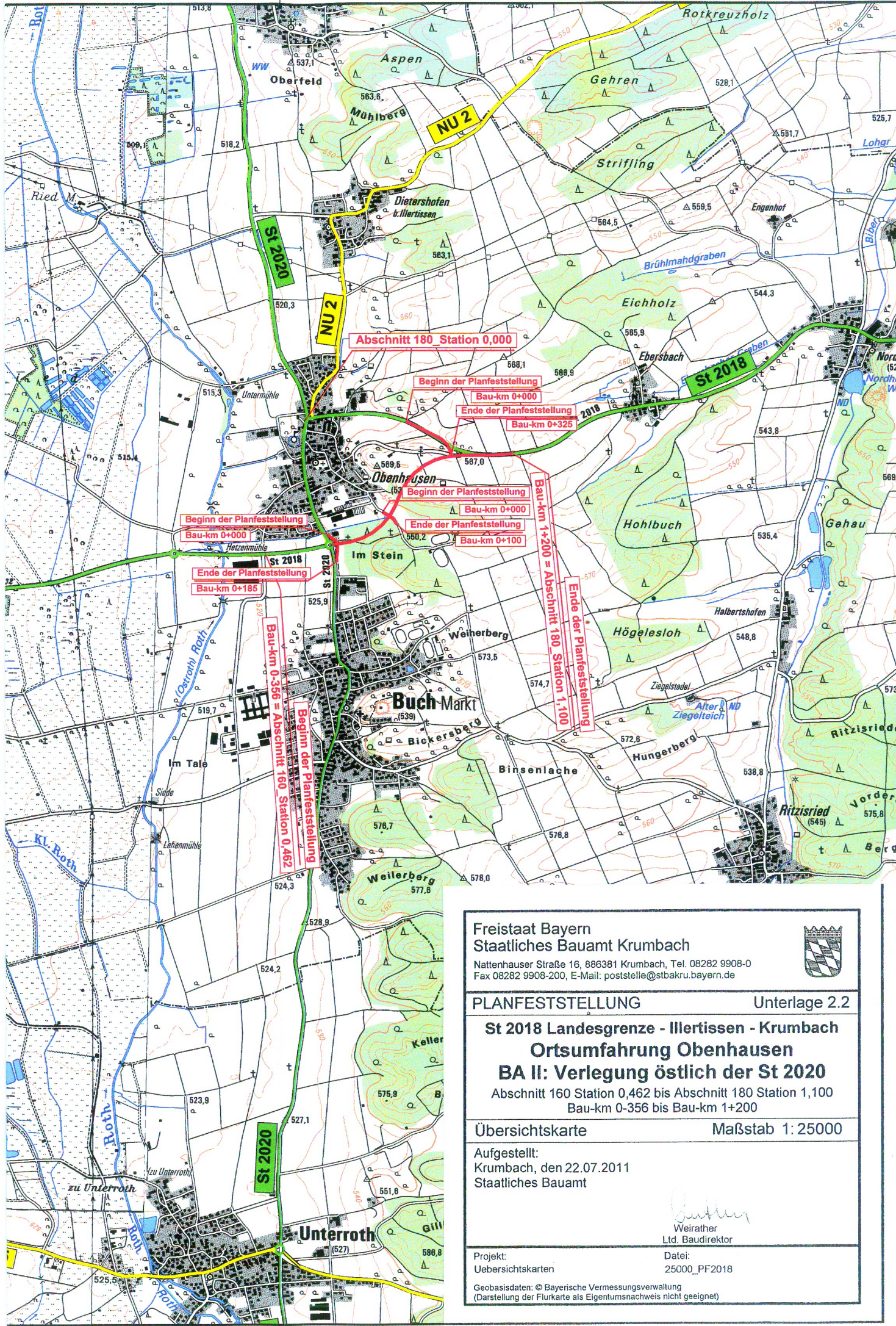
St 2018
Landesgrenze – Illertissen – Krumbach
Ortsumfahrung Obenhausen BA II:
Verlegung östlich der St 2020

Bau-km 0-356 bis Bau-km 1+200



Planfeststellungsbeschluss
vom 17. Dezember 2012

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/11



<p>Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Krumbach Nattenhauser Straße 16, 886381 Krumbach, Tel. 08282 9908-0 Fax 08282 9908-200, E-Mail: poststelle@stbakru.bayern.de</p>		
<p>PLANFESTSTELLUNG</p>		<p>Unterlage 2.2</p>
<p>St 2018 Landesgrenze - Illertissen - Krumbach Ortumfahrung Oberhausen BA II: Verlegung östlich der St 2020 Abschnitt 160 Station 0,462 bis Abschnitt 180 Station 1,100 Bau-km 0-356 bis Bau-km 1+200</p>		
<p>Übersichtskarte</p>		<p>Maßstab 1: 25000</p>
<p>Aufgestellt: Krumbach, den 22.07.2011 Staatliches Bauamt</p>		
<p align="right">  Weirather Ltd. Baudirektor</p>		
<p>Projekt: Uebersichtskarten</p>		<p>Datei: 25000_PF2018</p>
<p><small>Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)</small></p>		

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	3
V. Auflagen zum Immissionsschutz.....	4
VI. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
2. Wasserrechtliche Auflagen	4
2.1 Einleitung ins Grundwasser	4
2.2 Gewässerausbau.....	5
VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	6
VIII. Sonstige Auflagen	6
1. Denkmalpflege.....	6
2. Forstwirtschaft	7
3. Fischereiwesen.....	8
4. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	8
5. LEW Netzservice GmbH, LEW TelNet GmbH.....	8
6. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	8
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	9
X. Entscheidungen über Einwendungen	9
XI. Verfahrenskosten	9
B. Sachverhalt	10
I. Beschreibung des Vorhabens.....	10
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	11
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
C. Entscheidungsgründe	13
I. Allgemeines.....	13
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	13
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	13
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
1. Zuständigkeit und Verfahren	14
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	14
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	15
1. Planungsleitsätze.....	15
2. Planrechtfertigung.....	15
3. Ermessensentscheidung.....	16
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	16
3.2 Trassenvarianten	18
3.2.1 Darstellung der Trassenvarianten	19

3.2.1.1	Wahllinie 1	19
3.2.1.2	Wahllinie 2	19
3.2.1.3	modifizierte Wahllinie 2 (Planfeststellungslinie)	19
3.2.1.4	Wahllinie 3	20
3.2.1.5	Wahllinie 4	20
3.2.1.6	Umfahrung nördlich von Oberhausen	20
3.2.1.7	Westumfahrung von Buch/Oberhausen	21
3.2.1.8	Wahllinien 3a und 3c	23
3.2.2	Vergleich der Varianten	23
3.2.3	Ergebnis	29
3.3	Ausbaustandard	30
4.	Raum- und Fachplanung	31
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	31
4.2	Städtebauliche Belange	32
5.	Immissionsschutz	33
5.1	Lärmschutz	33
5.1.1	§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.	33
5.1.2	Rechtsgrundlagen	33
5.1.3	Ergebnis	34
5.2	Luftreinhaltung	36
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	36
6.1	Straßenentwässerung / Bauausführung	36
6.2	Bodenschutz	37
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	38
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	38
7.2	Artenschutz	40
7.2.1	Verbotstatbestände	40
7.2.2	Ausnahmen	42
7.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände	43
7.2.3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach Art. 1 der Vogelschutz- richtlinie	43
7.2.4	Zusammenfassende Bewertung	44
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	45
8.1	Landwirtschaft	45
8.2	Forstwirtschaft	45
8.3	Jagd- und Fischereiwesen	46
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	46
9.1	Denkmalpflege	46
9.2	Sonstige Belange	48
9.3	Eingriffe in das Eigentum	48
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	48
1.	Landratsamt Neu-Ulm	49
2.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben	51
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)	53
4.	Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg	58
5.	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	58
6.	Landesbund für Vogelschutz	61
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	62
1.	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	62
1.1	Verweis auf vorstehende Ausführungen	62
1.2	Wertverlust	62
1.3	Flächenverlust	63
1.4	Ersatzlandbereitstellung	64

2.	Einzelne Einwender	64
2.1	Eigentümerin der Grundstücke Fl.-Nrn. 196 und 196/1, Gemarkung Obenhausen	64
2.2	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 193 und 187, Gemarkung Obenhausen	65
2.3	Grundstück Fl.-Nr. 153, Gemarkung Obenhausen	66
2.4	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 191 und 265, Gemarkung Obenhausen	67
2.5	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 186, 188 und 267, Gemarkung Obenhausen	68
2.6	Anwesen „Zum Sportplatz 1“, Obenhausen	69
2.7	Anwesen Herbststraße 19, Obenhausen	78
2.8	Anwesen „Zum Sportplatz 8“, Obenhausen	79
2.9	Anwesen „Am Stein 2“, Obenhausen	80
2.10	Anwesen „Am Stein 1-5“, Obenhausen	81
2.11	Anwesen Jahnstraße 2, Obenhausen	81
2.12	Anwesen „Zum Sportplatz 3“, Obenhausen	82
2.13	Anwesen „Am Weiholzberg 6“, Obenhausen	82
2.14	Anwesen Jahnstraße 4, Obenhausen	83
2.15	Anwesen „Am Weiholzberg 8“, Obenhausen	84
2.16	Anwesen Sommerstraße 19, Obenhausen, (Unabhängige Wählerge- meinschaft im Markt Buch).....	85
2.17	Anwesen Eichholzweg 4, Ebersbach	87
2.18	Anwesen Bürgermeister-Haas-Straße 15, Gannertshofen	87
VI.	Gesamtergebnis	88
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen	88
VIII.	Kostenentscheidung	88
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	89
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	89
II.	Hinweise zur Bekanntmachung	89

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuschentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/11

**Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Obenhausen, BA II:
Verlegung östlich der St 2020**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Bau der Ortsumfahrung Obenhausen BA II: Verlegung östlich der St 2020 von Bau-km 0-356 bis Bau-km 1+200 wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.VI. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ausbauquerschnitt M 1:100 vom 22.07.2011 (Unterlage 6.1)

Besonderer Querschnitt – Unterführung „Zum Sportplatz“ M 1:100 vom 22.07.2011 (Unterlage 6.2)

Lageplan M 1:1.000 vom 22.07.2011 (Unterlage 7.1T)

Bauwerksverzeichnis vom 22.07.2011 (Unterlage 7.2T)

Höhenplan (gewählte Linie) M 1:2.000/200 vom 22.07.2011 (Unterlage 8.1)

Höhenplan (Anschlüsse) M 1:1.000/100 vom 22.07.2011 (Unterlagen 8.2 bis 8.6)

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.500 vom 22.07.2011 (Unterlage 12.3T)

Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 22.07.2011 (Unterlage 14.1T)

Grunderwerbsverzeichnis vom 22.07.2011 (Unterlage 14.2T)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 22.07.2011 (Unterlage 1T)

Übersichtskarte M 1:100.000 vom 22.07.2011 (Unterlage 2.1)

Übersichtskarte M 1:5.000 vom 22.07.2011 (Unterlage 2.2)

Übersichtskarte (mit Darstellung der Wahllinien) M 1:5.000 vom 22.07.2011 (Unterlage 3.1T)

Übersicht Lageplan – straßenrechtliche Verfügungen M 1:5.000 vom 22.07.2011 (Unterlage 3.2T)

Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke vom 22.07.2011 (Unterlage 10.1)

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 22.07.2011 (Unterlage 11.1)

Lageplan zur schalltechnischen Untersuchung M 1:1.000 vom 22.07.2011 (Unterlage 11.2)

Querschnitt zur schalltechnischen Untersuchung M 1:100 vom 22.07.2011 (Unterlage 11.3)

Erläuterung zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 22.07.2011 (Unterlage 12.1)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:1.500 vom 22.07.2011 (Unterlage 12.2T)

Fachbeitrag Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP vom 22.07.2011 (Unterlage 12.4)

Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 22.07.2011 (Unterlage 13.1)

Lageplan zu den wassertechnischen Untersuchungen vom 22.07.2011 (Unterlage 13.2)

Systemplan – Kaskadenmulde M 1:50 vom 22.07.2011 (Unterlage 13.3)

Niederschrift über den Erörterungstermin am 20. März 2012 (Unterlage 15)

3. Die durch Tektur vom 31. Oktober 2012 ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten und mit Roteintragung bzw. Markierung kenntlich gemacht.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

1. Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
2. Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bau-

werksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Auflagen zum Immissionsschutz

Bei der durchgehenden Fahrbahn der St 2018 ist ein lärmmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes von $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ entspricht.

VI. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Einleitung ins Grundwasser

2.1.1

Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen und keine für das Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

2.1.2

Die zulässige Einleitungsmenge beträgt bei Niedergehen des Bemessungsregens für das Sickerbecken 179 l/s und für die Rigole 81 l/s.

2.1.3

Dem Vorhabensträger obliegt die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen. Zur Unterhaltung der Anlagen gehört insbesondere die Erhaltung der Funktion der Versickerungseinrichtungen durch rechtzeitiges Entschlammern des Absetzbeckens, der Kaskaden und ggf. des Sickerbeckens und Reinigen des Absetzschachtes und der Rigole.

2.1.4

Im Hinblick auf die Eintragung der wasserrechtlichen Erlaubnisse in das Wasserbuch nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 53 Abs. 1 BayWG ist dem Landratsamt Neu-Ulm nach Abschluss des Verfahrens jeweils eine Kopie der Unterlagen 13.1, 13.2 und 13.3 der Planfeststellungsunterlagen vorzulegen.

2.1.5

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.2 Gewässerausbau

2.2.1

Das Gewässer ist nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus zu gestalten (wechselnde Sohlbreiten und Böschungsneigungen, unregelmäßige Linienführung).

2.2.2

Die Organismendurchgängigkeit ist zu gewährleisten. Durchlässe sind so zu gestalten, dass sich dort ein natürliches Sohlsubstrat einstellt.

VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 12.3T) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen. Der hiermit beauftragte Ansprechpartner ist dem Landratsamt Neu-Ulm – Untere Naturschutzbehörde – zu benennen.
3. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind in angegebenem Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstückes und dessen Rückbau zu erhalten.
4. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan – Maßnahmenplan (Unterlage 12.3T) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens 8 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Forstwirtschaft

2.1

Im Zuge der Bauausführung sind die tatsächlich beanspruchten bzw. gerodeten Waldflächen zu erfassen und der Unteren Forstbehörde anzuzeigen.

2.2

Die Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach vorzunehmen. Im Rahmen dieser Abstimmung sind Detailfestlegungen, insbesondere zur Wahl der

Baumarten und bezüglich der Abstände zu den angrenzenden Grundstücken vorzunehmen.

2.3

Die Ersatzaufforstungen sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach bis spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.

3. Fischereiwesen

Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen sowie Sedimente über den Entwässerungsgraben in die Roth gelangen können.

4. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 22 Ulm, PB 5, Olgastraße 63, 89073 Ulm, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

5. LEW Netzservice GmbH, LEW TelNet GmbH

Die LEW Netzservice GmbH und die LEW TelNet GmbH sind frühzeitig über den Baubeginn zu informieren.

Die ausführenden Unternehmen haben sich bezüglich der genauen Kabellage mit der Betriebsstelle Illertissen, Saumweg 7, 89257 Illertissen, Tel. 0800/539 638 3, in Verbindung zu setzen, um die zum Schutz der Kabel zu treffenden Maßnahmen abzusprechen.

6. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit

eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Rot-eintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau der St 2018, Ortsumfahrung Obenhausen, Bauabschnitt II: Verlegung östlich der St 2020.

Die St 2018 ist eine regionale West-Ost-Verbindung im jeweils südlichen Teil der Landkreise Neu-Ulm und Günzburg. Sie schließt an der Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern an die Landesstraße 1268 an, tangiert südöstlich der Stadt Illertissen die Anschlussstelle Illertissen der Bundesautobahn A 7, führt weiter bis zum Mittelzentrum Krumbach und mündet dort in die B 300 ein.

Die vorliegende Planung umfasst den Bau der Ortsumfahrung Obenhausen im Zuge der St 2018 im Gebiet des Marktes Buch, Ortsteil Obenhausen. Die Straßenbaumaßnahme beginnt bei Bau-km 0-356, westlich des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der St 2020, führt in einem Bogen südöstlich um den Ortsteil Obenhausen herum und mündet bei Bau-km 1+200 in die bestehende St 2018 ein. Im Rahmen der Baumaßnahme werden auch die querenden Straßen und Wege angepasst sowie die notwendigen Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeführt. Für Fußgänger und Radfahrer werden verschiedene höhenfreie Querungsmöglichkeiten geschaffen. Darüber hinaus erfordert die Straßenbaumaßnahme die Ergänzung und Neuordnung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen vorgenommen:

- Bau der Ortsumfahrung Obenhausen im Zuge der St 2018 auf einer Länge von 1,2 km (Bau-km 0-356 bis Bau-km 1+200)
- Neubau der Unterführung des Geh- und Radweges im Zuge der St 2020 (BW 0-1, Bau-km 0+42)
- Neubau der Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zum Sportplatz“ (BW 0-2, Bau-km 0+375)
- Anpassung des tangierten landwirtschaftlichen Wegenetzes.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Im Jahr 1994 ist die St 2018 in dem Bereich westlich der Einmündung in die St 2020 von dem Ortskern von Obenhausen auf die freie Strecke südlich von Obenhausen verlegt worden. Hierbei handelte es sich um eine Maßnahme in der Dringlichkeit I des 5. Ausbauplanes für die Staatstraßen in Bayern.

Der hier vorliegend zu beurteilende Bauabschnitt II zur Verlegung der St 2018 im östlichen Folgeabschnitt war im 5. Ausbauplan für die Staatstraßen nur in der Dringlichkeit II enthalten und ist daher vom Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger zunächst nicht weiterbetrieben worden.

Im Markt Buch gab es daraufhin Überlegungen, die o. a. Straßenbaumaßnahme im Wege einer kommunalen Sonderbaulast zu realisieren. Aufgrund anderer Prioritäten innerhalb des Marktes Buch ist jedoch auch dieser Weg nicht weiterverfolgt worden.

In den Entwurf zum 7. Ausbauplan für die Staatstraßen ist die Ortsumfahrung Obenhausen, Bauabschnitt II in die Dringlichkeit I aufgenommen worden. Der 7. Ausbauplan ist am 11. Oktober 2011 beschlossen worden und rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Infolgedessen wurde die Planung für den Bauabschnitt II der Ortsumfahrung Obenhausen im Zuge der St 2018 durch die Straßenbauverwaltung wieder aufgenommen. Im o. a. 7. Ausbauplan für die Staatstraßen ist die Maßnahme „OU Obenhausen, BA II“ mit einem äußerst wirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Verhältnis von 4,9 in die Dringlichkeit I eingestuft worden.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Krumbach beantragte mit Schreiben vom 27. Juli 2011 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Verwaltungsgemeinschaft Buch in der

Zeit vom 14. September 2011 bis einschließlich 13. Oktober 2011 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 28 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 27 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. 20 Privatpersonen, zum Teil unter Einbeziehung von Unterschriftenlisten, haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat mit Schreiben vom 16. Januar 2012 zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zu den Einwendungen der Privatpersonen Stellung genommen.

Am 20. März 2012 wurden die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin behandelt. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 15).

Aufgrund der Einwendungen Privater hat der Vorhabensträger Planänderungen erarbeitet, die als Tektur vom 31. Oktober 2012 in die Planung eingegangen sind. Diese wurden den jeweils betroffenen Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendungsführern zur Kenntnis gegeben mit der Möglichkeit, auch hierzu Stellungnahmen abzugeben bzw. Einwendungen zu erheben. Die eingegangenen Äußerungen wurden im Verfahren verwertet bzw. bewertet. Ein erneuter Erörterungstermin war nicht erforderlich.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Bau der Ortsumfahrung Obenhausen, Bauabschnitt II, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr betroffenen öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis (vgl. oben A.VI.1.) in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelungen in Art. 5 bis 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Bau der Ortsumfahrung Obenhausen, Bauabschnitt II, einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen

Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- Sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12), wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Richtsätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Der Neubau der St 2018, Ortsumfahrung Obenhausen, Bauabschnitt II, und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Über die St 2018 ist der Verkehrsraum um das Mittelzentrum Krumbach an die Bundesautobahn A 7 und das damit verbundene Autobahnnetz angeschlossen. Mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt Obenhausen ist der Streckenverlauf der St 2018 sowohl auf der freien Strecke als auch in den wenigen Ortsdurchfahrten zügig.

Im Ortskern von Obenhausen treffen die beiden Staatsstraßen St 2018 und St 2020 aufeinander. Aufgrund dieser Verkehrskonzentration von regionalen Durchgangsverkehren kommt es zu einem erheblichen Binnenverkehr in der Ortsdurchfahrt von Obenhausen. Für das Jahr 2008 wurde für diesen Bereich eine Verkehrsbelastung von bis zu 6.300 Kfz/24h ermittelt.

Im Jahr 2000 wurde der Gehweg in einem Teilbereich der Graf-Moy-Straße im Hinblick auf eine Schulwegsicherung verbreitert. Es ergab sich damit eine Fahrbahnengstelle mit lediglich 4,75 m Fahrbahngesamtbreite. Besonders zu den Hauptverkehrszeiten ergeben sich an dieser Stelle Verkehrsbehinderungen.

Die Grund- und Hauptschule des Marktes Buch befindet sich zwischen Buch und dem Ortsteil Obenhausen, südöstlich des Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km 0+000. Die Schule ist für Schüler aus Obenhausen und Dietershofen fußläufig oder per Fahrrad noch gut erreichbar. Aufgrund dessen kommt es in den werktäglichen Morgenstunden in der Ortsdurchfahrt von Obenhausen zu einer starken Verkehrsbelegung, die zum einen durch den Berufsverkehr und zum anderen durch die Schülerbewegungen geprägt ist.

Im Ortskern von Obenhausen besteht kein eigener Radweg. Um die Benutzung der Fahrbahn zu vermeiden, wird daher der stellenweise schmale Gehweg von Radfahrern zumeist mitbenutzt. Problematisch für die Schulwegbeziehungen ist auch der doppelte Knotenpunkt mit der Verknüpfung der St 2020, der St 2018 und der Kreisstraße NU 2 in der nördlichen Ortsdurchfahrt von Obenhausen.

Mit der vorliegend zu beurteilenden Straßenbaumaßnahme wird die Attraktivität der St 2018 als Autobahnzubringer weiter gesteigert. Zudem kann die Ortsdurchfahrt von Obenhausen vom Durchgangsverkehr im Zuge der St 2018 nahezu vollständig entlastet werden.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen zu prüfen, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVWZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei

der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe werden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.III.2. dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere straßenbauliche Maßnahmen, die den Ortsbereich von Obenhausen vom Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr entlasten könnten, sind nicht ersichtlich. Durch verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Umleitungen) oder durch Verbesserungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen kann keine dem Neubau der Ortsumfahrung vergleichbare Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Jagdmöglichkeiten entlang der neuen Ortsumgehung werden zwar in gewissem Umfang beeinträchtigt, jedoch nicht ausgeschlossen. Die Lärmbelastungen in den benachbarten Wohngebieten von Obenhausen überschreiten nicht die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die zumutbaren Verkehrsgeräusche. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, dass die Planung wegen eines Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Nullvariante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse

an der Verwirklichung der Ortsumgehung Obenhausen, Bauabschnitt II, der Vorrang einzuräumen; unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

3.2.1 Darstellung der Trassenvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen – dabei handelt es sich sowohl um Alternativtrassen (Wahllinien) als auch Gestaltungsvarianten der ausgewählten Trasse – wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt, vgl. hierzu auch Übersichtslageplan mit Darstellung der Wahllinien, Unterlage 3. Zu den nachstehend aufgezeigten Wahllinien wurden im Erläuterungsbericht, Unterlage 1T, umfangreiche Ausführungen getroffen, welche sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen macht.

3.2.1.1 Wahllinie 1

Die Wahllinie 1 verläuft ab dem Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+000 gestreckt in östlicher Richtung, geht dann in eine weit gezogene S-Linie über und schließt etwa 250 m westlich des Ortsteiles Ebersbach an die bestehende St 2018 an. Die Länge der Baustrecke beträgt 1.550 m.

3.2.1.2 Wahllinie 2

Die Wahllinie 2 verläuft ab dem Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+000 in östlicher Richtung in einer S-Linie, die dann in eine gestreckte Linienführung übergeht und etwa auf Höhe der Zufahrt zur örtlichen Deponie, östlich von Obenhausen, an die bestehende St 2018 anschließt. Die Länge der Baustrecke beträgt 1.200 m.

3.2.1.3 modifizierte Wahllinie 2 (Planfeststellungslinie)

Die modifizierte Wahllinie 2 stellt die mit diesem Beschluss festgestellte Planfeststellungslösung dar. Bis Ende des Jahres 2009 ist der östlich von Obenhausen gelegene Trinkwasserbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 190/1, Gemarkung Obenhausen, saniert worden. Im Nachgang hierzu ist beabsichtigt, das zugehörige Wasserschutzgebiet in seiner räumlichen Ausdehnung neu festzusetzen. Der entsprechende Schutzgebietsvorschlag liegt der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Neu-Ulm bereits vor. Die modifizierte Wahllinie 2 (Planfeststellungslinie) orientiert sich an diesen neuen Grenzen des

Wasserschutzgebietes. Gegenüber der Wahllinie 2 konnte der Abstand zu dem allgemeinen Wohngebiet „Am Stein“ um 7 m vergrößert werden.

3.2.1.4 Wahllinie 3

Die Wahllinie 3 geht zurück auf einen Vorschlag einer örtlichen Bürgerinitiative. Die Linienführung entspricht grundsätzlich der der Wahllinie 2. Um einen größeren Abstand der Trasse zum nördlich gelegenen Wohngebiet „Am Stein“ erreichen zu können, wurde im Zuge der S-Linie eine erheblich engere Kurvenführung vorgesehen. Die Straße „Zum Sportplatz“ soll bei dieser Variante nicht mit einer Überführung, sondern mittels einer Unterführung gequert werden. Die Länge der Baustrecke beträgt 1.226 m.

3.2.1.5 Wahllinie 4

Der Verlauf der Wahllinie 4 entspricht grundsätzlich dem der Wahllinie 1. Um die Querung eines wasserführenden Grabens zu vermeiden, verläuft die Wahllinie 4 jedoch versetzt, südlich parallel zur Wahllinie 1. Wie auch bei der Wahllinie 1, wird die Straße „Zum Sportplatz“ im Gegensatz zur Planfeststellungslösung über die St 2018 geführt. Östlich der Straße „Zum Sportplatz“ wird der dortige Waldrand von der Trasse angeschnitten. Innerhalb des Waldgebietes verläuft die Trasse in Dammlage, demzufolge kann ein Geländeeinschnitt in der freien Feldlage östlich des durchquerten Waldgebietes vermieden werden.

3.2.1.6 Umfahrung nördlich von Obenhausen

Von verschiedener Seite ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch eine nördliche Umfahrung von Obenhausen vorgeschlagen worden. Die in diesem Zusammenhang vorgelegten Lagepläne (etwa Schreiben der Unabhängigen Wählergemeinschaft im Markt Buch vom 24. Oktober 2011) enthielten die Darstellung einer groben Linienführung. Der Vorhabensträger hat diese Linienführung im Rahmen seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 zu einer realistischen Darstellung konkretisiert. Unter anderem wurde zu dem nördlich von Obenhausen gelegenen Wohngebiet ein wie auch bei der Planfeststellungslösung gegebener Mindestabstand von 60 m vorgesehen.

Die Nordumfahrung von Obenhausen beginnt am Kreisverkehrsplatz westlich von Obenhausen, an welchem die Illertisser Straße in die St 2018 einmündet. Sie verläuft von dort in nördlicher Richtung, schwenkt dann nach Osten ab, quert die St 2020 und die Kreisstraße NU 2 und trifft schließlich östlich von Obenhausen auf die bestehende St 2018. Die Länge der Baustrecke beträgt 2.500 m.

3.2.1.7 Westumfahrung von Buch/Obenhausen

Ebenfalls im Rahmen des o. a. Einwendungsschreibens vorgebracht wurde eine Westumfahrung des Marktes Buch. Die Umfahrung verläuft ab der Einmündung bei Bau-km 0-356 in südlicher Richtung, schwenkt dann leicht nach Südosten, durchquert das westlich von Buch gelegene Gewerbegebiet im Zuge der dortigen Werkstraße und trifft südlich von Buch auf die bestehende St 2020. Nach Norden hin könnte diese Umfahrung im Zuge der St 2020 auch um den Ortsteil Obenhausen herumgeführt werden. Diese Umfahrung würde bei der Einmündung der Illertisser Straße in die St 2020 beginnen, westlich um Obenhausen herumführen und nördlich an die bestehende St 2020 anbinden.

Auch diese Umfahrung ist vom Vorhabensträger im Zuge seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten planerisch näher untersucht worden.

In der vorgeschlagenen Form ist eine Westumfahrung von Buch kaum realisierbar. Die Werkstraße dient derzeit als Erschließungs- und Anliegerstraße. Aufgrund ihrer Breite kann sie keine ausreichende Grundlage für eine Umgehungsstraße bilden. Zudem sind die dort gelegenen zahlreichen Einmündungen und Grundstückszufahrten mit einer Funktion als Umgehungsstraße nicht vereinbar. Südlich des Gewerbegebiets liegt der für die Wasserversorgung des Marktes Buch genutzte Trinkwasserbrunnen. Die Umgehungsstraße würde bei der o. a. Trassenführung den unmittelbaren Fassungsbereich dieses Brunnens betreffen. Hinzu kommen verkehrliche Nachteile dieser Linienführung. Die St 2020 wäre südlich von Obenhausen nicht durchgängig, der entsprechende Verkehr müsste auf einer Länge von 480 m über die St 2018 geführt werden. Die Akzeptanz einer Umgehung von Buch/Obenhausen wäre daher fraglich. Für viele Verkehrsteilnehmer wäre der Weg durch den Ortskern von Buch/Obenhausen die attraktivere Verbindung. Wenn überhaupt, so erscheint lediglich eine weitläufi-

gere Umfahrung von Buch, welche unmittelbar an den Kreisverkehrsplatz St 2018/Einmündung Illertisser Straße anbindet, als realisierbar.

Eine derartige Umfahrung von Buch im Zuge der St 2020 ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Markt Buch hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine konkreten Absichten hinsichtlich einer Westumfahrung von Buch erkennen lassen. Er hat sich demgegenüber ausdrücklich für die hier festgestellte Trassenführung der Ortsumfahrung von Obenhausen, Bauabschnitt II, ausgesprochen.

Eine Umfahrung von Buch im Zuge der St 2020 ist im neu aufgelegten 7. Ausbauplan für die Staatstraßen in Bayern nicht enthalten. Auch eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit wäre für diese Straßenbaumaßnahme fraglich.

Auch nach Fertigstellung der vorliegenden Straßenbaumaßnahme ist es möglich, eine Westumfahrung von Buch, gegebenenfalls in Zusammenhang mit einer Westumfahrung von Obenhausen im Zuge der St 2020, zu realisieren. Beide Umfahrungen von Buch bzw. Obenhausen sind unabhängig voneinander zu betrachten.

Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht zutreffend, dass im Falle der Realisierung einer Westumfahrung von Buch nur die oben unter Ziff. 3.2.1.6 angesprochene Nordumfahrung von Obenhausen eine sinnvolle Ergänzung darstellen könne, weil nur so eine weitgehend geschlossene Umfahrung von Obenhausen und Buch möglich sei. Es mag zwar zutreffen, dass sich bei dieser Trassenführung Vorteile für einzelne Verkehrsbeziehungen ergeben könnten (z. B. von Norden kommend auf der St 2020 weiter in Richtung Krumbach). Im Gegenzug ergeben sich jedoch Umwege für andere Verkehrsbeziehungen. So müssten etwa Verkehrsteilnehmer aus Obenhausen und insbesondere aus Buch, welche die St 2018 in Richtung Krumbach befahren möchten, erhebliche Umwege in Kauf nehmen. Es ist zu befürchten, dass diese Verkehrsteilnehmer den Weg durch den Ortskern von Obenhausen vorziehen würden. Zudem hat die o. a. Nordumfahrung von Obenhausen weitere gravierende Nachteile, auf die nachfolgend noch näher eingegangen wird.

Insgesamt musste daher eine Westumfahrung von Buch/Obenhausen nicht näher untersucht werden, da sie mit der vorliegend zu beurteilenden Straßenbau-

maßnahme in keinem unmittelbaren, zwingenden Zusammenhang steht. Der Bau einer Westumgehung von Buch/Obenhausen bleibt weiterhin möglich. Von Seiten des Marktes Buch wurden in diesem Zusammenhang keine Einwände vorgebracht.

3.2.1.8 Wahllinien 3a und 3c

Von einer örtlichen Bürgerinitiative wurden zusätzlich die beiden Wahllinien 3a und 3c in das Verfahren eingebracht. Die Wahllinie 3a entspricht im Wesentlichen der o. a. Wahllinie 3. Die Wahllinie 3c verläuft von Westen kommend zunächst in einem Korridor zwischen den Wahllinien 1 und 4. Im östlichen Bereich verlässt die Wahllinie 3c den dortigen Wald im Bereich der Wahllinie 4, schwenkt dann aber nach Norden hin ab und trifft im Vergleich zu den Wahllinien 1 und 4 etwas weiter westlich auf die bestehende St 2018. In ihren Auswirkungen ist die Wahllinie 3c jedoch mit den Wahllinien 1 und 4 vergleichbar.

In der nachfolgenden Darstellung werden die Wahllinien 3a und 3c dann ausdrücklich aufgeführt, wenn sich gegenüber den übrigen Varianten nennenswerte Unterschiede ergeben.

3.2.2 Vergleich der Varianten

In Bezug auf **Raumordnung und städtebauliche Belange** weisen die Wahllinien 1 und 4, mit Einschränkungen auch die Wahllinie 3, Vorteile gegenüber der Planfeststellungslösung auf. Die Wahllinien sind von der Wohnbebauung in Obenhausen weiter entfernt, es ergeben sich damit Vorteile bezüglich der Wohnqualität der dortigen Anwesen.

Eine Nordumfahrung von Obenhausen hätte in diesem Zusammenhang keine Vorteile gegenüber der Planfeststellungslösung. Die Trasse würde hier zwar nicht an dem südöstlich von Obenhausen gelegenen Wohngebiet vorbeiführen. Betroffen wäre jedoch das im Norden von Obenhausen gelegene Wohngebiet. Beeinträchtigungen der Wohnqualität würden damit nur verlagert.

Die städtebauliche Entwicklung des Marktes Buch, Ortsteil Obenhausen wird durch keine der verschiedenen Varianten beeinträchtigt. Die räumliche Ausdehnung des allgemeinen Wohngebiets „Am Stein“ orientiert sich am Trassen-

verlauf der Planfeststellungslösung. Die Wahllinien 1, 3 und 4 verlaufen von diesem Wohngebiet weiter entfernt. Der Markt Buch hat gegen die vorliegende Planfeststellungslinie keine Einwendungen erhoben.

In Bezug auf die **Lärmbelastungen für Wohn- und Erholungsgebiete** ist auszuführen, dass die Wahllinien 1, 3 und 4 Vorteile gegenüber der Planfeststellungstrasse aufweisen. Die höchsten Lärmbelastungen ergeben sich bei diesen Varianten für das Anwesen Bucher Straße 2a im Bereich des Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km 0+000. Die maßgeblichen, für Mischgebiete geltenden Grenzwerte werden jedoch auch hier um 6,0 bis 7,7 dB(A) unterschritten. In diesem Bereich überlagern sich die Wahllinien 1 bis 4; nennenswerte Unterschiede ergeben sich hier nicht. In Bezug auf das allgemeine Wohngebiet „Am Stein“ verläuft die Planfeststellungslinie im Vergleich zu den Wahllinien 1, 3 und 4 näher an der dort gelegenen Wohnbebauung. Auch aufgrund der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (Schutzwall mit Leitpflanzungen) werden jedoch auch hier die für allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte um mindestens 8,6 dB(A) unterschritten.

Bei den Wahllinien 1 bis 4 ist in jedem Fall eine gewisse Verlärmung von Waldgebieten als Erholungsraum gegeben.

Mit der Nordumfahrung von Obenhausen kann eine Beeinträchtigung des Wohngebiets „Am Stein“ vermieden werden. Allerdings verläuft diese Trasse im unmittelbaren Bereich eines im Norden von Obenhausen gelegenen Wohngebietes.

Hinsichtlich der **Verkehrswirksamkeit** bestehen zwischen den Wahllinien 1 bis 4 keine signifikanten Unterschiede. In allen Fällen wird der Ortsteil Obenhausen vom Durchgangsverkehr im Zuge der St 2018 maßgeblich entlastet. Nachteile ergeben sich in diesem Zusammenhang für die Nordumfahrung von Obenhausen. Diese Variante bietet zwar Vorteile für den Durchgangsverkehr in der Nord-Ost-Beziehung, der hier außerorts geführt werden kann. Für den deutlich stärkeren Durchgangsverkehr im Zuge der St 2018 ergibt sich jedoch ein erheblicher Umweg von etwa 800 m.

Ein wesentlicher Faktor im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren die Belange der **Land- und Forstwirtschaft**. Das Amt für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten Krumbach, der Bayerische Bauernverband sowie das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben haben in ihren schriftlichen Stellungnahmen und auch im Erörterungstermin am 20. März 2012 einhellig erklärt, dass für die planfestgestellte Maßnahme ein unverhältnismäßig hoher Bedarf an Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werde. Der Vorhabensträger hat die notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Erläuterungsbericht, Seite 18, Unterlage 1T, wie folgt ermittelt:

	Plantrasse (modifizierte Wahllinie 2)	Wahllinie 1	Wahllinie 4
Flächenbedarf für die Trasse	4,16 ha	4,44 ha	4,64 ha
Flächenbedarf zum Ausgleich des Eingriffes in die Natur und Landschaft (einschließlich des Ausgleichsbedarfs für verinselte Waldrestflächen)	5,27 ha	9,48 ha	11,30 ha
Flächenbedarf insgesamt	9,43 ha	13,92 ha	15,94 ha

Es zeigt sich, dass für die Wahllinien 1 und 4 ein erheblich höherer Ausgleichsbedarf besteht, insbesondere da sie im Vergleich zur Planfeststellungslösung eine wesentlich größere Waldfläche in Anspruch nehmen. Die Wahllinie 3 ist in ihrer Linienführung mit der Planfeststellungstrasse vergleichbar, dementsprechend unterscheiden sich auch die beanspruchten Ausgleichsflächen nicht wesentlich.

Die Nordumfahrung von Obenhausen weist mit 2.500 m eine erheblich längere Baustrecke auf. Dementsprechend erhöht sich auch der Bedarf an Ausgleichsflächen im Vergleich zur Planfeststellungstrasse. Die Variante verläuft weitgehend auf freiem Gelände, der Ausgleich von betroffenen Waldflächen, wie bei den Wahllinien 1 und 4, entfällt daher. Allerdings sind bei der Nordumfahrung

von Obenhausen wesentlich mehr landwirtschaftliche Flächen betroffen, zum Teil in Verbindung mit ungünstigen Gewinnendurchschneidungen. Hinzu kommt ein zusätzlicher Flächenbedarf aufgrund des großen Geländeeinschnitts im östlichen Bereich der Nordumfahrung.

In diesem Zusammenhang hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach im Erörterungstermin vom 20. März 2012 erklärt, dass die Planfeststellungstrasse im Vergleich zu den Varianten aus Sicht der Landwirtschaft die günstigste Lösung darstellen würde.

In Bezug auf die **Wirtschaftlichkeit** der verschiedenen Varianten ist zunächst festzustellen, dass für die hier festgestellte Trassenführung Kosten in Höhe von rund 2,8 Mio. € veranschlagt wurden. Für die Wahllinie 3, welche sich in ihrer Linienführung nicht wesentlich von der Planfeststellungslinie unterscheidet, ergeben sich keine nennenswerten Kostenunterschiede. Bei den Wahllinien 1 und 4 fallen allein aufgrund der längeren Baulänge keine wesentlich höheren Baukosten an, da bei diesen Varianten die Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes weniger umfangreich ausfällt. Allerdings ist bei den Wahllinien 1 und 4 aufgrund des Geländequerschnitts im östlichen Bereich des zu durchquerenden Waldes ein zusätzliches Brückenbauwerk notwendig. Im Erörterungstermin vom 20. März 2012 wurden vom Vorhabensträger hierzu 300.000 € veranschlagt. Zusätzlich verlaufen diese beiden Varianten östlich des Waldes auf einer relativ langen Strecke durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird daher ein weiteres Brückenbauwerk im Hinblick auf eine höhenfreie Querungsmöglichkeit notwendig werden. Damit ergeben sich zusätzliche Baukosten. Die Wahllinie 1 verläuft zudem in einem feuchten Quellgebiet mit den entsprechenden ungünstigen Untergrund- und Wasserverhältnissen, womit sich wiederum höhere Baukosten ergeben.

Bei der Nordumfahrung von Obenhausen ergeben sich schon allein aufgrund der erheblich längeren Baustrecke höhere Baukosten im Vergleich zur Planfeststellungslinie. Auch bei dieser Variante ist ein Brückenbauwerk, in diesem Fall zur Überwindung eines Baches, notwendig. Zusätzlich quert die Nordumfahrung die St 2020 sowie die Kreisstraße NU 2. Insbesondere letztere wird auch als Schulweg vom Ortsteil Dietershofen zum Schulzentrum im Norden von Buch genutzt. Um Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zu vermeiden,

sind durch zusätzliche bauliche Aufwendungen (Überführungsbauwerk, Kreisverkehrsplatz) zusätzliche Baukosten veranlasst.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch noch, dass zwischen der Einmündung der Illertisser Straße und dem Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+000 bereits der erste Teilabschnitt der Ortsumfahrung Obenhausen im Zuge der St 2018 realisiert wurde. Bei der Realisierung einer Nordumfahrung wäre dieser Teilabschnitt als Teil der Umfahrung im Zuge der St 2018 entbehrlich.

Im Hinblick auf die **Sicherheit des Straßenverkehrs** ist auszuführen, dass die Wahllinien 1 und 4 Vorteile gegenüber der Planfeststellungstrasse aufweisen. Diese beiden Wahllinien sind aufgrund ihrer gestreckten Linienführung weitgehend überschaubar. Im westlichen Bereich kann die erforderliche Überholsichtweite von rund 625 m gewährleistet werden. Bei der Wahllinie 1 ergibt sich eine moderate maximale Straßenlängsneigung von 4,5 %.

Ein Streckenanteil mit Überholsichtweiten kann bei der Wahllinie 3 und der Planfeststellungslinie nicht gewährleistet werden. Bei der Wahllinie 3 sind enge Kurvenradien vorgesehen, bei denen die Gewährleistung der erforderlichen Haltesichtweiten problematisch wird. In der östlichen Fortsetzung in Richtung Ebersbach verläuft die St 2018 verhältnismäßig geradlinig. Die engen Kurvenradien bei der Wahllinie 3 würden daher zu einer unstetigen Linienführung führen.

Bei der Planfeststellungslinie ergibt sich eine Straßenlängsneigung von maximal 6 %. Sie hat aufgrund ihrer Kurvenführung gegenüber den Wahllinien 1 und 4 den Vorteil, dass der Straßenverkehr von Osten kommend, zum Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+000 hin, eingebremst wird.

Im Hinblick auf die Belange der **Wasserwirtschaft** ist zunächst auf den Trinkwasserbrunnen des Marktes Buch auf dem Grundstück Fl.-Nr. 190/1, Gemarkung Obenhausen, hinzuweisen. Im Jahr 2009 wurde die Sanierung des Brunnens mit der Abtäufung eines neuen Tiefbrunnens abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde im Schlussbericht zur Brunnensanierung der Grundwasseranstrom aus Süd-Südost angenommen. Dementsprechend sieht der derzeit vorliegende Schutzgebietsentwurf für die weitere Schutzzone W III eine geringere Ausdehnung nördlich des Brunnens und eine deutlich größere Aus-

dehnung südlich und östlich des Brunnens vor. Die Einleitung des förmlichen Schutzgebietsverfahrens soll erfolgen, sobald die Entnahmemengen aus dem neuen Brunnen abschließend feststehen. Die Planfeststellungslinie wurde so gewählt, dass sie möglichst weit entfernt vom Wohngebiet „Am Stein“ verläuft, eine Überbauung der Schutzzone W III soll jedoch vermieden werden. Demgegenüber verlaufen die Wahllinien 1 und 4 auf jeweils rund 600 m Länge im Bereich der Schutzzone W III. Im Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 2011 hat sich der Markt Buch, wie bereits erwähnt, für den Bau der Ortsumfahrung Obenhausen ausgesprochen. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hydrologische Situation des Brunnens Obenhausen zu berücksichtigen sei.

In diesem Zusammenhang hat sich auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als die gebietszuständige Fachbehörde aus Gründen des Gewässerschutzes klar für die Wahllinie 2 (welche in modifizierter Form der Planfeststellungslinie entspricht) ausgesprochen, vgl. Erläuterungsbericht, Seite 20, Unterlage 1T; Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20. März 2012, S. 1.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch, dass bei der Wahllinie 1 zusätzlich die Überbrückung eines Gewässerlaufes im Waldbereich notwendig ist.

In Bezug auf den **Naturschutz** hat der Vorhabensträger eine gesonderte Untersuchung vorgelegt, welche die entsprechenden Auswirkungen der näher in Betracht kommenden Wahllinien auf den Naturhaushalt aufzeigt, vgl. Unterlage 12.4, Anlagen H 4 und H 5. Es hat sich hierbei gezeigt, dass die Planfeststellungslinie im Hinblick auf die verschiedenen Naturgüter die verträglichste Lösung darstellt. Die entsprechenden umfangreichen und nachvollziehbaren Ausführungen macht sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Belange des speziellen Artenschutzes. Wie nachfolgend noch näher dargestellt wird, ist bei der Planfeststellungslinie nicht mit der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Die Wahllinien 1 und 4 führen im Vergleich dazu zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Belange des speziellen Artenschutzes, vgl. Unterlage 12.4, Anlage H 5. So ergeben sich etwa Nachteile im Hinblick auf die im Planungsgebiet vorkommenden Fledermausarten. Die beiden Wahllinien 1 und 4 verlaufen im Bereich des Waldrandes südlich des Grundstücks

Fl.-Nr. 148, Gemarkung Obenhausen. Dieser Bereich stellt, wie die vorgelegten Bestandserhebungen belegen, insbesondere für Fledermäuse ein wertvolles und wichtiges Jagdgebiet dar. Als konfliktvermeidende Maßnahme käme allenfalls die Errichtung von Schutzwänden in Betracht, wobei hier die Wirksamkeit vor allem im Hinblick auf die Erhaltung der Art in Frage zu stellen ist, da das Jagdhabitat trotz dieser Maßnahmen unterbrochen bzw. zerstört werden würde.

Im Hinblick auf den **Landschaftsschutz** ist es bei sämtlichen Wahllinien einschließlich der Planfeststellungslinie notwendig, den Höhenunterschied von dem niedrig gelegenen Rothtal zu der östlich anschließenden Hochfläche in Richtung Ebersbach zu überwinden. Dementsprechend sind bei all diesen Varianten wechselweise Damm- und Einschnittslagen notwendig. Die Einbindung der Wahllinie 1 in das Geländeprofil fällt gegenüber der Planfeststellungslinie etwas günstiger aus. Es ergeben sich hier geringere Einschnittstiefen bzw. Dammhöhen.

Bei der Wahllinie 3 könnte die Führung der St 2018 in Dammlage im Bereich des Wohngebiets „Am Stein“ vermieden werden. Allerdings muss im Gegenzug die Straße „Zum Sportplatz“ aufgrund der entsprechenden Überführung in Dammlage geführt werden. Diese würde sich bis in den Bereich des bebauten Wohngebiets erstrecken. Das gleiche gilt für die beiden Wahllinien 1 und 4. Zudem würde sich bei der Wahllinie 3 im östlichen Abschnitt ein erheblich größerer Geländeeinschnitt mit bis zu 16 m ergeben.

Auch bei der Nordumfahrung von Obenhausen wären insbesondere im östlichen Bereich erhebliche Geländeeinschnitte notwendig.

3.2.3 Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vom Vorhabensträger vorgelegte Planfeststellungslinie gegenüber den untersuchten Varianten erhebliche Vorteile aufweist. Die Planfeststellungslinie verursacht im Vergleich zu den Wahllinien den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft. Auch landwirtschaftliche Strukturen werden hier am wenigsten beeinträchtigt. Der Flächenverbrauch fällt bei der Planfeststellungslösung mit Abstand am geringsten aus. Auch kann eine Überbauung des neuen Wasserschutzgebietes vermieden werden. Aufgrund

der kürzeren Streckenlänge ergeben sich wirtschaftliche Vorteile im Hinblick auf den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des Straßenabschnitts.

Die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungslinie wurde nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebotes sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ist von verschiedener Seite immer wieder der Vorwurf erhoben worden, die Planfeststellungslinie werde nur aufgrund einzelner Belange den anderen Wahllinien vorgezogen. Wie oben ausführlich dargelegt wurde, ist dies nicht zutreffend. Die Entscheidung für die Planfeststellungslinie beruht auf einer Reihe von Vorteilen wie etwa der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wirtschaftlichkeit sowie der Landwirtschaft. Wir verkennen nicht, dass die Planfeststellungslinie im Vergleich zu den Wahllinien näher an dem benachbarten Wohngebiet „Am Stein“ verläuft. Allerdings werden die zu beachtenden Lärmgrenzwerte erheblich unterschritten. Die Inkaufnahme der bei den Wahllinien dargestellten Nachteile war damit nicht zu rechtfertigen.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die Verkehrsprognose hat für die St 2018 im plangegegenständlichen Abschnitt für das Jahr 2025 einen DTV von bis zu 2.400 Kfz/24h errechnet. Im Bereich der Planfeststellung wird die St 2018 künftig eine Fahrbahnbreite von 6,5 m mit jeweils 1,5 m breiten Banketten aufweisen.

Der unselbständige, hauptsächlich als Schulweg dienende, Geh- und Radweg entlang der St 2020 mit einer vorhandenen Breite von knapp 3 m erhält im Be-

reich seiner kreuzungsbedingten Verlegung grundsätzlich den gleichen Querschnitt, mit 3 m breiter Asphaltbefestigung und beidseitig 0,5 m breiten Banketten.

Die Zufahrtsstraße zum Sportplatz ist derzeit nur auf einer Breite von ca. 3 m befestigt. Da sie zugleich als land- und forstwirtschaftliche Verbindung dient, erhält sie im höhenfrei geplanten Kreuzungsbereich mit der St 2018 einen aufgeweiteten Querschnitt von 4,5 m Fahrbahnbreite, so dass Begegnungsverkehr in den Bereichen des Bauwerkes und der nur beschränkt einsehbaren Anschlussstrecken stattfinden kann.

Die festgestellte Planung ist aufgrund dessen auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Bau der Ortsumfahrung Obenhausen, II. Bauabschnitt, entspricht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

Die Staatsstraße 2018 verbindet das Mittelzentrum Illertissen mit dem bevorzugt zu entwickelnden Mittelzentrum Krumbach (Schwaben). Dabei führt sie den Verkehr an das Bundesfernstraßennetz (Bundesstraßen B 16 und B 300 sowie Bundesautobahn A 7) heran. Sie stellt eine wichtige regionale Straßenverbindung dar, die im Planungsgebiet im allgemeinen ländlichen Raum verläuft.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP A I 1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u.

a. eine gute Verkehrserschließung erforderlich. Die vorliegende Maßnahme eignet sich, hierfür einen Beitrag zu leisten (vgl. LEP B V 1.4.1 (G)).

Gemäß LEP B V 1.4.3 (Z) sollen die Staatsstraßen die Zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese an-

binden und damit auch die Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

Die Ortsumfahrung des Ortsteiles Obenhausen des Marktes Buch, welche die zentralörtliche Funktion eines Kleinentrums wahrnimmt (vgl. Regionalplan für die Region Donau-Iller - RP 15 - A IV 3.4), eignet sich auch, einen Beitrag zur Realisierung der einschlägigen Ziele des RP 15 zu leisten. So soll das Straßennetz der Region Donau-Iller im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll u. a. auf eine Verbesserung der innerregionalen Erschließung, insbesondere der Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung hingewirkt werden (vgl. RP 15 B IX 2.1.1). Vor allem die Verbindung u. a. zwischen den benachbarten Mittelzentren Illertissen und dem bevorzugt zu entwickelnden Mittelzentrum Krumbach (Schwaben) und die Anbindung dieser Mittelzentren an die Bundesautobahn A 7 sollen verbessert werden (vgl. RP 15 B IX 2.3.10 Satz 1). Durch die Entlastung des Ortskerns von Obenhausen vom Durchgangsverkehr kann dort außerdem eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht (vgl. RP 15 B IX 2.1.1) und somit ein Schutz der dortigen Bevölkerung vor Luftverunreinigungen und Lärm realisiert werden (vgl. LEP B V 5.3 (G) sowie B V 6 (G)).

Das Vorhaben berührt teilweise ein Trenngrün, das sich zwischen den Ortschaften Obenhausen und Buch befindet (vgl. RP 15 B I 4.3 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Durch die Ausweisung von Trenngrün sollen Grün- und Freiflächen zwischen benachbarten Siedlungseinheiten gesichert werden. Die Funktion eines Trenngrüns wird jedoch durch Straßen- und Wegeverbindungen in der Regel nicht gemindert.

Im Umfeld des Vorhabens liegt ein Wasserschutzgebiet. Mit der gewählten Planfeststellungslinie kann allerdings – im Gegensatz zu den Wahllinien 1 und 4 – eine Überbauung des Schutzgebiets vermieden werden, vgl. auch die Ausführungen unter C.III.3.2..

4.2 Städtebauliche Belange

Das plangegenständliche Vorhaben ist auch mit den städtebaulichen Belangen vereinbar. Der Markt Buch hat gegen das vorliegende Straßenbauvorhaben keine Einwände erhoben.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

5.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Neubau der Ortsumfahrung Oberhausen, Bauabschnitt II, in Trassierung, Höhenlage und sonstiger Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG eine geeignete Lösung und stellt bei den ggb. Randbedingungen, den bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den betroffenen Belangen die zweckmäßigste Linienführung dar.

5.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf Grundlage von § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags,
47 dB(A) nachts;

- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;

- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;

- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Bei der plangegegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Neubau eines Verkehrsweges. Die Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV sind deshalb einzuhalten.

Die Art der o. g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige, in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm errechnet (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

5.1.3 Ergebnis

In den vorgelegten Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11) wurden die anzusetzenden Verkehrsmengen aus der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult Ulm GmbH vom 5. November 2008 entnommen. Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte für das Prognosejahr 2025. Dem-

entsprechend wurde für den vorliegenden Abschnitt der St 2018 eine Verkehrsbelastung von 2.400 Kfz/24h ermittelt. Die Lärmberechnung wurde entsprechend den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung und der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS 90) durchgeführt.

Im Bereich der Planfeststellung wurden verschiedene Immissionsorte in der Nachbarschaft zur Baumaßnahme untersucht. Bezüglich der Untersuchungsergebnisse und der Gebietseinstufungen wird auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11) Bezug genommen. Es hat sich gezeigt, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an keiner zu schützenden Stelle überschritten werden. Auch im nahe gelegenen allgemeinen Wohngebiet „Am Stein“ werden die Lärmgrenzwerte um mindestens 8,6 dB(A) unterschritten.

Im Bereich zwischen Bau-km 0+170 und Bau-km 0+500 ist als Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse die Errichtung eines Schutzwalls nördlich entlang der St 2018 vorgesehen. Hierdurch kann eine zusätzliche Lärmabschirmung für das angrenzende Wohngebiet „Am Stein“ erreicht werden. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind durch die Straßenbaumaßnahme nicht veranlasst.

Im Ortskern von Obenhausen können mit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme die Lärmbelastungen für die Anwohner erheblich reduziert werden. Je nach Straßenabschnitt wurde für das Prognosejahr 2025 eine Reduzierung der Verkehrsbelastung um bis zu 68 % prognostiziert. Für den Schwerverkehr ergeben sich Entlastungen von bis zu 85 %. Es wird in diesem Zusammenhang nicht verkannt, dass sich etwa mit einer kombinierten Umfahrung von Obenhausen und Buch noch umfangreichere Verkehrsentslastungen ergeben würden. Wie bereits dargestellt, betrifft die vorliegend zu beurteilende Straßenbaumaßnahme ausschließlich eine Verkehrsentslastung im Zuge der St 2018. Eine zusätzliche Umfahrung im Zuge der St 2020 ist nicht Gegenstand des Verfahrens und wird durch die Realisierung der vorliegenden Ortsumfahrung im Zuge der St 2018 in keiner Weise erschwert.

Mit dem vorgesehenen Schutzkonzept werden die gesetzlichen Vorgaben der Lärmvorsorge erfüllt. Die vom Vorhabensträger vorgelegten Lärmberechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden

worden. Bedenken gegen das vorgesehene Lärmschutzkonzept wurden nicht vorgebracht.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Für die Beurteilung der von Straßen ausgehenden Immissionen von Luftschadstoffen dient das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung MLuS 02, geänderte Fassung 2005. Nach Ziff. 1.3 (Anwendungsbedingungen) ist das Merkblatt jedoch nur ab einer Verkehrsstärke von über 5.000 Kfz/24h anwendbar, da geringere Verkehrsmengen nicht zu einer wesentlichen Schadstoffbelastung führen.

Auf der Ortsumfahrung Oberhausen, BA II, ist im Prognosejahr 2025 lediglich mit einem Verkehrsaufkommen von insgesamt rund 2.400 Kfz/24h zu rechnen, so dass der obengenannte Schwellenwert von 5.000 Kfz/24h nicht annähernd erreicht wird. Durch die von dem betreffenden Straßenabschnitt ausgehende Luftschadstoffbelastung ist daher nicht mit einer Überschreitung der lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV zu rechnen.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die un-

ter A.VI. dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Einleitungen sind gemäß §§ 8, 9 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.VI. dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 10 kann erteilt werden, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 12 WHG). Das Einvernehmen des Landratsamts Neu-Ulm wurde mit Schreiben vom 3. November 2011 erteilt.

In den vollständigen Dammlagen kann das Niederschlagswasser aus dem Fahrbahnbereich seitlich über die Böschungen abfließen und auf den anschließenden Dammböden flächig versickern. In den Einschnittsbereichen und in der Dammlage mit einem seitlichen Schutzwall am tieferen Fahrbahnrand wird das Niederschlagswasser in seitlichen Entwässerungsmulden gesammelt. Aus dem Bereich der bestehenden Wasserschutzzone III wird das gesammelte Niederschlagswasser vollständig ausgeleitet und einer Absetz- und Versickeranlage im Bereich des Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km 0+000 zugeführt. Zur Entlastung dieser Anlage wird das Entwässerungssystem teilweise als offene Kaskadenmulde am Dammfuß geführt, so dass ein Anteil der Niederschlagsansammlung durch die Rückhaltung bis zum Überlauf bereits in den Kaskaden versickern bzw. verdunsten kann. Die Entwässerung des unterführten Geh- und Radweges entlang der St 2020 erfolgt über eine Rohrleitung in einen tiefer gelegenen Geländeabschnitt der St 2018 in Richtung Illertissen, zur dortigen Versickerung in das Grundwasser über ein neu anzulegendes Rohr-Rigolen-System.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

6.2 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 des BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden, wobei schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind.

Zu den Bodenfunktionen i. S. d. § 1 BBodSchG gehört auch die Nutzung für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme rechtfertigt hier die Nachteile, die der Bau der St 2018 für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Die Bodenfunktionen sind nämlich grundsätzlich gleichrangig.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. d. § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3T) dargestellten und im Erläuterungsbericht beschriebenen Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen kompensieren. Der Ausgleichsbedarf wurde auf der Basis zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG" vom 21.06.1993 (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) ermittelt. Darüber hinaus dienen die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 19 der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sie nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Gesamtobjekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Mit der Auflage unter A.VII.3. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A.VII.4. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zugrunde.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

7.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.2.2 Ausnahmen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 - 7. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die bei der Prüfung der Zugriffsverbote zugrunde legen.

Sollte es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten kommen, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

7.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände

7.2.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende **Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL** nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potenziell möglich:

Artengruppe Fledermäuse:

Braunes Langohr	Plecotus auritus
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Fransenfledermaus	Myotis nattereri
Graues Langohr	Plecotus austriacus
Große Bartfledermaus	Myotis brandti
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Großes Mausohr	Myotis myotis
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus

Reptilien:

Zauneidechse	Lacerta agilis
--------------	----------------

Amphibien:

Gelbbauchunke	Bombina variegata
---------------	-------------------

Darüber hinaus sind folgende **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL** im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potenziell vorkommen:

Dorngrasmücke	Sylvia communis
Feldlerche	Alauda arvensis
Feldschwirl	Locustella naevia
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
Gelbspötter	Hippolais icterina

Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>

7.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der in der Planung enthaltenen funktionserhaltenden Maßnahmen Artenschutz, der umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist festzustellen, dass für keine der o. g. und im Fachbeitrag zur saP enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung darstellt, dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis im Sinne des Art. 9 Abs. 1 BayStrWG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1T und 14.2T) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegen stehen. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet.

8.2 Forstwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat sich mit Schreiben vom 26.10.2011 zu der Beeinträchtigung von Wald im Bereich der Planfeststellung geäußert. Für das Planvorhaben werde eine Fläche von insgesamt 1,27 ha Wald beansprucht. Auf einer Fläche von etwa 3 ha soll eine Ersatzaufforstung vorgenommen werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat die hierfür vorgesehenen Grundstücke aus forstfachlicher Sicht als geeignet anerkannt. Aus Sicht des Amtes werden der Verlust des beanspruchten Waldes sowie die Beeinträchtigung seiner Funktion kompensiert. Waldrechtliche Hemmnisse gegen die vorliegend zu beurteilende Straßenbaumaßnahme bestünden dementsprechend nicht.

Von Seiten des Amtes erfolgte der Hinweis, dass der Waldfunktionsplan für den Landkreis Neu-Ulm entgegen den Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen, Unterlage 12.1, Seite 6, nach wie vor gültig sei. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 klargestellt, dass die betreffende Waldfläche im Rahmen der Planfeststellung als Erholungswald und als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild behandelt wurde. Insoweit ergaben sich aus forstwirtschaftlicher Sicht keinerlei Nachteile im Hinblick auf die o. a. Textpassage in der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Zur Klarstellung wurde diese Textpassage in den planfestgestellten Unterlagen durch Rot eintrag gestrichen.

Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg erfolgten eine Reihe von Auflagenvorschlägen, die vollumfänglich in diesen Beschluss unter A.VIII.2. aufgenommen wurden.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bezirk Schwaben – Fischereifachberatung – hat in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2011 verschiedene Auflagenvorschläge vorgebracht. Diese Vorschläge wurden in diesen Beschluss unter A.VIII.3. im Wesentlichen berücksichtigt.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor (vgl. C.III.2.). Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Er-

gebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen A.VIII.1. vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.VIII.1. angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen, dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen unter A.VIII.4. und 5. dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft. Die Auflage A.VIII.6. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1T und 14.2T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine weitere Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Ausbau in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung

im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Einwendungen, welche Unklarheiten bzw. Defizite in den Planunterlagen betreffen und durch die Tekturplanung verbessert wurden, sind nicht aufgeführt.

1. Landratsamt Neu-Ulm

Das Landratsamt Neu-Ulm hat für den staatlichen Aufgabenbereich zu den Themen Naturschutz, Straßenverkehrsrecht und Wasserwirtschaft Stellung genommen. Für den Landkreis haben sich die Liegenschaftsverwaltung und die Kreisheimatpflege geäußert.

Die **Untere Naturschutzbehörde** trägt zunächst vor, dass die naturschutzrelevanten Fachbeiträge bereits im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert und abgestimmt worden seien. Mit den entsprechenden Festsetzungen und Vorgaben in den genannten Fachbeiträgen bestehe Einverständnis.

Es wurden zwei Auflagenvorschläge vorgebracht, die in diesen Beschluss vollinhaltlich unter A.VII. übernommen wurden.

Von Seiten der **Straßenverkehrsbehörde** ist die vorliegende Baumaßnahme ausdrücklich begrüßt worden. Insbesondere an den vor allem für Kinder kritischen Stellen (Wege zum Sportplatz und zur Schule) seien verkehrssichere Querungsmöglichkeiten vorgesehen worden. In Bezug auf die Querungsmöglichkeit beim Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+000 wurde angeregt, den nördlich gelegenen Kurvenbereich ausreichend breit auszuführen, da solche Stellen erfahrungsgemäß konfliktträchtig seien. Im Hinblick auf Gefahren durch Kriminalität solle alternativ eine höhengleiche Querungsmöglichkeit geprüft werden.

Aufgrund der Dimensionierung des Unterführungsbauwerkes mit 5,25 m lichter Weite und 9 bzw. 9,5 m Länge ergeben sich nur verhältnismäßig geringe beschattete Bereiche. Zudem wird die vorgesehene Beleuchtungsanlage entlang der Wegeführung eine ausreichende Lichtquelle auch für den Bereich der Unterführung darstellen. Eine zusätzliche bzw. alternative höhengleiche Querungsmöglichkeit ist abzulehnen, da diese im Hinblick auf die Schulwegfunktion des Geh- und Radweges aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar wäre.

Im Übrigen sind in der Vergangenheit zahlreiche Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer verwirklicht worden. In diesem Zusammenhang ergaben sich keinerlei Hinweise, dass sich in diesen Bereichen verstärkt Kriminalitätsschwerpunkte herausgebildet haben sollten.

Für den Bereich **Wasserrecht und Bodenschutz** hat das Landratsamt Neu-Ulm zunächst erklärt, dass gegen die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken bestehen. Die entsprechende Erlaubnis ist in diesen Beschluss unter A.VI.1. in Form einer gehobenen Erlaubnis i. S. v. § 15 Abs. 1 WHG erteilt worden, da für die vorliegende Straßenbaumaßnahme ein öffentliches Interesse in Bezug auf die Benutzung des Gewässers besteht.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Grundstücke Fl.-Nrn 270 und 271, Gemarkung Obenhausen, hingewiesen. Diese Flächen würden unter der Nr. 77500053 im Altlastenkataster aufgeführt. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 hierzu erklärt, dass die neue Zufahrt zur Deponie einen Randbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 271, Gemarkung Obenhausen, betreffen würde. Es wurde zugesagt, eventuell vorhandene Altlasten vor Baubeginn zu erkunden. Zudem erfolgte die Zusage, dass die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt und der Unteren Wasserrechtsbehörde angezeigt werden sollen.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat schließlich um die Vorlage verschiedener, die Wasserwirtschaft betreffende Unterlagen gebeten. Im Hinblick hierauf erfolgte in diesem Beschluss die Anordnung der Auflage A.VI.2.1.4..

In Bezug auf das **kaufmännische Gebäude- und Grundstücksmanagement** wurde vorgetragen, dass im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen eine Gleichbehandlung gegenüber sämtlichen Grundeigentümern zu erfolgen habe. Der Vorhabensträger hat dies in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 zugesagt.

Den Ausführungen der **Kreisarchäologie** zufolge, sind im Bereich der Planfeststellung keine Bodendenkmäler bekannt. Im Hinblick auf bislang unbekannte Bodendenkmäler wurde angeregt, eine Beobachtung des Humusabtrages in den relevanten Bereichen sowie den Einsatz von zahnlosen Humusschaufeln

bei Erdarbeiten vorzusehen. Wir verweisen diesbezüglich auf die oben festgesetzten Auflagen unter A.VIII.1..

2. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme mit Datum vom 19. Oktober 2011 abgegeben. Hierbei wird zunächst bestätigt, dass mit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme eine wichtige Infrastrukturmaßnahme für den strukturschwachen ländlichen Raum östlich von Oberhausen gegeben ist. Die Anbindung des Mittelzentrums Krumbach an die BAB A7 werde durch die Maßnahmen deutlich verbessert. Zudem werde der Ortskern von Oberhausen von einem Teil des Durchgangsverkehrs entlastet.

– Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

In Bezug auf die angesprochene Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach verwiesen.

– Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen

Des Weiteren wird angemerkt, dass bei der vorliegenden Straßenbaumaßnahme ein erheblicher Flächenbedarf von ca. 10,1 ha für Ausgleichsflächen bestehe. Dies sei in Anbetracht der Baulänge von 1,2 km als sehr hoch anzusehen.

Eine Reduzierung des Umfangs der hier vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt jedoch nicht in Betracht. Der Vorhabensträger hat sich bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes an den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) orientiert. Ein Überblick hierüber ergibt sich aus der Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz in der Anlage 1 zur Erläuterung zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 12.1. Je nach Wertigkeit der vom Eingriff betroffenen Fläche wird ein Ausgleichsfaktor von 0,3 bis 3,0 angesetzt. Im vorliegenden Fall ist auch ein Ausgleich für betroffene Waldflächen vorzusehen. Gerade

für diese naturschutzfachlich hochwertigen Flächen kann ein Ausgleich nur in großen Zeiträumen geschaffen werden, so dass der Ausgleichsfaktor hierfür höher anzusetzen ist. Zusätzlich zur Überbauung von Biotopen ist auch die Zerschneidung/Verinselung von Biotopflächen sowie deren Beeinträchtigung durch die Straße zu kompensieren. Damit begründet sich die Tatsache, dass der Flächenbedarf zum Ausgleich des Eingriffes in die Natur und Landschaft größer ist als der Flächenbedarf, der unmittelbar für den Bau der Ortsumfahrung anfällt. Eine Reduzierung der Kompensationsflächen war demnach nicht möglich.

Wie oben unter C.III.3.2. ausführlich dargestellt, fällt bei der Planfeststellungslinie gegenüber den Varianten der mit Abstand geringste Flächenbedarf an. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die ökologischen Ausgleichsflächen teilweise weiterhin eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können.

– **Nutzung von Restflächen als Ausgleichsflächen, Ausgleichsflächen A7 bis A9**

Des Weiteren wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben darauf hingewiesen, dass auf verschiedenen entstehenden Restflächen landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen seien. Alternativ könnten diese Flächen als Ausgleichsfläche herangezogen werden.

Ausgleichsmaßnahmen haben grundsätzlich die Zielsetzung, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten, vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Sofern die Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe und damit in der Beeinträchtigungszone einer Straße errichtet werden, kann diese Zielsetzung kaum erreicht werden. Selbst wenn es möglich wäre, Ausgleichsflächen in diesen Bereichen zu verwirklichen, so könnten diese Flächen im Rahmen der Bilanzierung nur mit einem verminderten Faktor berücksichtigt werden. Dementsprechend würde sich der Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen erhöhen. Es ist daher grundsätzlich vorzugswürdig, straßennahe Restflächen als Gestaltungsflächen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung des Land-

schaftsbildes und zur Einbindung der Straße in die Umgebung zu verwenden.

Die beiden Ausgleichsflächen A8 und A9 haben den Vorteil, dass sie unmittelbar an bestehende Waldflächen angrenzen. Die Fläche A8 liegt zudem im Bereich des dort gelegenen Wasserschutzgebietes.

– **Gestaltungsmaßnahme G5 als Ausgleichsfläche**

Es wird schließlich die Frage gestellt, ob die Gestaltungsfläche G5 nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden könnte.

Die Gestaltungsmaßnahme G5 weist eine Fläche von ca. 0,11 ha auf, dieser Umfang fällt in Anbetracht des Bedarfes an Ausgleichsflächen in Höhe von rund 5,2 ha relativ gering aus. Zielsetzung der Maßnahme G5 ist die Schaffung einer Waldsaumzone als Magerstandort. Hierzu ist die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke vorgesehen. Die Maßnahme dient insbesondere der Herstellung eines gestuften Waldrandgürtels als Bestandteil des Waldes. Auf diesem Wege kann ein Teilausgleich für den Verlust von Waldflächen an anderer Stelle gewährleistet werden. Eine generelle Anerkennung als Ausgleichsfläche ist im Rahmen dieser Zielsetzung nicht möglich.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) hat mit Datum vom 25. Oktober 2011 zu dem vorliegenden Straßenbauvorhaben Stellung genommen.

– **Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Es wird zunächst vorgetragen, dass durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme mehrere landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten bzw. durchschnitten würden. Betroffen hiervon sei insbesondere ein in Obenhausen ansässiger Landwirt.

Wie oben unter C.III.3.3.2. dargestellt, wurde den Belangen der Landwirtschaft im Rahmen des Variantenvergleichs eine zentrale Rolle zugeordnet.

Es wurde aufgezeigt, dass die Planfeststellungslinie im Vergleich zu den Varianten die mit Abstand geringste Flächeninanspruchnahme zur Folge hat. Der Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) hat im Erörterungstermin vom 20. März 2012 in diesem Zusammenhang bestätigt, dass die Planfeststellungslinie in Bezug auf die Landwirtschaft die beste Lösung darstelle.

Zu dem angesprochenen landwirtschaftlichen Betrieb ist auszuführen, dass es zutreffen mag, dass die Beeinträchtigung dieses Betriebes mit einer anderen Linienführung vermindert werden könnte. Die Folge wäre jedoch eine umso größere Belastung anderer landwirtschaftlicher Betriebe.

Der betreffende Landwirt hat im Rahmen der Anhörung keine Existenzgefährdung geltend gemacht. Dem Vorhabensträger vorliegenden Daten zufolge, gibt es hierfür auch keine Anhaltspunkte. Auch sonst wurde im Rahmen der Anhörung eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht geltend gemacht.

In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 hat der Vorhabensträger darüber hinaus die Absicht bekundet, die Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Bereitstellung geeigneter Tauschflächen so gering als möglich zu halten.

– **Restflächen**

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Entzug grundsätzlich zu, regelt aber den Übergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und ist demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, usw.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabensträger darüber hinaus die Absicht bekundet, entstehende Restflächen durch Arrondierungen oder sonstige Flächenumlegungen zu minimieren bzw. auszugleichen.

– **Unterbrechung des Feldweges Fl.-Nr. 195, Gemarkung Obenhausen**

Weiter wurde vorgetragen, dass mit der Unterbrechung des Feldweges Fl.-Nr. 195, Gemarkung Obenhausen, eine wichtige landwirtschaftliche Verbindung entfallen würde. Es wird daher die Anbindung des Feldweges an die neue Trasse vorgeschlagen.

Eine Anbindung des Feldweges Fl.-Nr. 195, Gemarkung Obenhausen, an die St 2018 konnte in diesem Beschluss aus Verkehrssicherheitsgründen nicht angeordnet werden. Der Knotenpunkt würde in einem 4,5 m tiefen Geländeeinschnitt und in einer Kurve ($R=340$) liegen. Die notwendigen Sichtweiten könnten in diesem Zusammenhang nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus bestehen für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend alternative Querungsmöglichkeiten. Die nördlich der Trasse gelegenen landwirtschaftlichen Flächen können wie bisher über den Ebersbacher Weg erreicht werden. Die südlich der Trasse gelegenen Grundstücke können entweder über die Straße „Zum Sportplatz“ oder über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 185, Gemarkung Obenhausen, erreicht werden. Im Übrigen vermindert sich auch die Bedeutung des Weges Fl.-Nr. 195, Gemarkung Obenhausen, als Erschließungsweg, da die südlich der Neubautrasse gelegenen Flächen künftig zum großen Teil als Ausgleichsflächen (A7 und A 8) ausgewiesen sind.

Art. 17 BayStrWG schützt grundsätzlich nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausge-

henden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 24. April 1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke ist jedenfalls sichergestellt.

– **Unternehmensflurbereinigung**

In Anbetracht der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen und Feldwege wurde des Weiteren die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung vorgeschlagen. In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 hat der Vorhabensträger hierzu erklärt, dass die Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen zunächst im Rahmen des freihändigen Grunderwerbs durchgeführt werden soll. Sollte sich dies als nicht praktikabel erweisen, so könne immer noch eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden.

– **Ausgleichsflächen**

Des Weiteren wurde der Umfang der vorliegend ausgewiesenen Ausgleichsflächen kritisiert. Diesbezüglich sind bereits Ausführungen unter C.IV.2. erfolgt. Hierauf wird verwiesen.

– **Bauausführung**

Zur Bauausführung wurde vorgebracht, dass die Entwässerung der Straßenbereiche so zu gestalten sei, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden können. Die Funktionsfähigkeit vorhandener Dränagen solle während der Bauzeit und auch danach sichergestellt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit zu den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sei auch während der Bauzeit sicherzustellen. Für Grundstü-

cke, auf denen Strukturschäden entstehen, sollen Maßnahmen vorgesehen werden, um den Zustand der beanspruchten Flächen wiederherzustellen, der der natürlichen Ertragsfähigkeit auf benachbarten Flächen entspricht.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 die Erfüllung der o. a. Forderungen zugesagt. In Ergänzung hierzu verweisen wir auch auf die in diesem Beschluss enthaltene Auflage unter A.VIII.6..

– **Pflege der naturschutzfachlichen Kompensationsflächen**

Bezüglich der in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen ist gefordert worden, die entsprechende Pflege der Flächen so zu gestalten, dass sich keine Beeinträchtigungen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben können. Zu diesem Zweck sollten Pflegepläne erstellt werden. Die Pflegemaßnahmen selbst sollten möglichst von den örtlich ansässigen Landwirten durchgeführt werden.

Weiter wurde gefordert, dass bei Gehölzpflanzungen auf Gestaltungsflächen nach Möglichkeit nur niedrig wachsende Gehölze verwendet werden sollen. Bei der Ausgleichsmaßnahme 8 sollte die Aufforstung so gestaltet werden, dass ein Abstand (einschließlich des nördlich angrenzenden Weges) von 10 m eingehalten wird.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 eine regelmäßige Pflege der betreffenden Flächen zugesagt. Die Pflegemaßnahmen auf kleineren Flächen werden grundsätzlich vom Betriebsdienst des Staatlichen Bauamts Krumbach durchgeführt. Die Pflege von größeren Gestaltungsflächen und der Ausgleichsflächen wird in der Regel an ortsansässige Landwirte oder Maschinenringe vergeben. Vorgaben im Sinne eines Pflegeplanes ergeben sich bereits aus den Maßnahmenblättern, Anlage 3 zur Erläuterung zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 12.1. Auch die Einhaltung des geforderten Abstandes von 10 m ist vom Vorhabensträger zugesagt worden mit dem Hinweis, dass die geplante Aufforstung grundsätzlich noch von einem nicht bepflanzten Waldsaum und einem Strauchmantel umgeben sei.

4. Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2011 zu dem vorliegenden Straßenbauvorhaben Stellung genommen. In großen Teilen stimmen diese Ausführungen inhaltlich mit dem Vorbringen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) überein. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.IV.3. verwiesen.

– Entschädigung

Es wurde vorgeschlagen, im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen die vom Bayerischen Bauernverband veröffentlichten Schätzungsrichtlinien anzuwenden. In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 hat der Vorhabensträger dies zugesagt.

– Entwässerung

Es wurde weiter gefordert, dass die Bildung von Staunässe generell zu vermeiden sei. Auch hierzu hat der Vorhabensträger zugesagt, dass diese Forderung – außerhalb der geplanten Ausgleichsflächen – erfüllt wird.

– Ansaaten

Schließlich wurde gefordert, dass bei der Ansaat von Grünflächen darauf zu achten sei, dass nur heimische Gräser und Kräuter Verwendung finden. Auch die Einhaltung dieser Forderung wurde vom Vorhabensträger zugesagt.

5. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat sich mit Schreiben vom 20. Oktober 2011 zu dem vorliegenden Straßenbauvorhaben geäußert.

– Planrechtfertigung

In der Stellungnahme wurde zunächst vorgetragen, dass die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft in keinem vertretbaren Verhältnis zu der er-

reichbaren Verkehrsentlastung stehen würden. Eine Grundsatzposition des Bund Naturschutz sei es, dass Ortsumfahrungen grundsätzlich erst ab einer Verkehrsbelastung von über 10.000 Kfz/24h zu rechtfertigen seien. Durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme sei mit einer relativ geringen Entlastung von 2.100 Kfz/24h zu rechnen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ziel der vorliegenden Straßenbaumaßnahme ist einerseits die Steigerung der Leistungsfähigkeit der St 2018 im Bereich der Planfeststellung. Zudem soll der Ortskern von Obenhausen im Hinblick auf die bestehenden unzureichenden Verkehrsverhältnisse und Umweltbeeinträchtigungen entlastet werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann dieses Ziel nur durch eine Auslagerung des Straßenverkehrs im Zuge der St 2018 erreicht werden.

Eine Besonderheit im Ortsteil Obenhausen ist, dass sich dort die Verkehrsmengen der beiden Staatsstraßen 2018 und 2020 überlagern. Eine Entlastung im Hinblick auf diese Gesamtverkehrsmenge kann erreicht werden, wenn für beide Staatsstraßen Umgehungen geschaffen werden. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Ortsumfahrung im Zuge der St 2018. Wie bereits mehrfach ausgeführt, steht diese Maßnahme einer späteren Realisierung einer Ortsumfahrung im Zuge der St 2020 nicht entgegen.

Dass der Bau einer Ortsumfahrung erst ab einer Verkehrsbelastung von 10.000 Kfz/24h zu rechtfertigen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Bereits im Jahr 2008 ist im Ortskern von Obenhausen eine Verkehrsbelastung von 6.300 Kfz/24h ermittelt worden. Die Verkehrsbelastung liegt damit erheblich über der einer durchschnittlichen Staatstraße in Bayern (3.900 Kfz/24h, Stand 2005). Für den Bund Naturschutz in Bayern e. V mag eine Entlastungswirkung für lediglich „rund 30 Haushalte“ zu vernachlässigen sein. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber die Planrechtfertigung auch im Hinblick auf die unzureichenden Verkehrsverhältnisse in Obenhausen gegeben.

– **Naturschutz**

Es wird weiter vorgetragen, dass mit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden seien.

Im Rahmen der Variantenuntersuchung haben die Belange des Naturschutzes eine zentrale Rolle gespielt. Es hat sich hierbei gezeigt, dass mit der Planfeststellungslinie, insbesondere im Vergleich zu den weiter südlich gelegenen Wahllinien, die geringsten Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind.

– **Artenschutz**

Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz wird zum einen ausgeführt, dass sich Beeinträchtigungen für **verschiedene Fledermausarten** ergeben würden. Für einige Arten würden sich Quartiergefährdungen durch das Fällen von Höhlenbäumen ergeben. Zudem bestünden Kollisionsgefahren im Hinblick auf den fließenden Verkehr.

Der Vergleich der Varianten belegt, dass die Planfeststellungslinie auch im Hinblick auf den speziellen Artenschutz, insbesondere gegenüber den südlich gelegenen Wahllinien, die vorzugswürdige Linienführung darstellt. Im Rahmen der durchgeführten Fledermauskartierungen wurde der Trassenbereich auch in Bezug auf Höhlenbäume untersucht. Derartige Bäume konnten nicht festgestellt werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden die zur Fällung vorgesehenen Bäume vor Baubeginn nochmals untersucht werden. Zudem werden Baumfällungen nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt. Damit lassen sich Beeinträchtigungen während der Jungenaufzucht und des Winterschlafes vermeiden.

Im Hinblick auf die angesprochenen Kollisionsgefahren für Fledermäuse sind im vorliegenden Fall verschiedene tierökologisch relevante Schutzmaßnahmen vorgesehen: Leitpflanzungen, Überflughilfen, Durchlass im Zuge der Straße „Zum Sportplatz“. Der Verlust einzelner Tiere kann möglicherweise nicht ausgeschlossen werden. Mit hinreichender Sicherheit kann jedoch wegen der in die Planung eingestellten wirkungsvollen funktionserhaltenden Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko nicht besteht.

Des Weiteren wurde vom Bund Naturschutz auf die Beeinträchtigung **verschiedener Vogelarten**, insbesondere im Hinblick auf die Feldlerche und den Rotmilan, hingewiesen.

Hierzu ist auszuführen, dass ein Brutvorkommen des Rotmilans im Rahmen der Kartierung aus dem Jahr 2011 nicht mehr festgestellt wurde. Auch das im Jahr 2009 ermittelte Brutvorkommen lag außerhalb der vorliegenden Planfeststellungslinie. Gerade mit dieser Linie kann, im Gegensatz zu den Wahllinien 1 und 4, eine Beeinträchtigung der für den Rotmilan und andere Greifvögel wertvollen Waldbestände vermieden werden. Auch können mit der gewählten Linie Eingriffe in den Lebensraum der Bodenbrüter (Feldlerche und Schafstelze) vermieden werden, vgl. insgesamt Fachbeitrag Artenschutz, S. 41 ff., Unterlage 12.4.

Insgesamt kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist.

In diesem Zusammenhang wurde noch darauf hingewiesen, dass Schutzpflanzungen erst ab einer bestimmten Höhe und einem bestimmten Alter wirksam werden können. Auch bei der Pflanzung bereits großkroniger Bäume gebe es keine Garantie dafür, dass das Leitelement bereits ab dem Nutzungsbeginn der Trasse seine Funktion erfüllen könne.

Auch dies ist so nicht zutreffend. Bei der Bepflanzung werden bereits Gehölze eingesetzt, die in Höhe und Qualität im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck geeignet sind. Mit den unter A.VII. vorgesehenen Auflagen wird sichergestellt, dass diese Schutzpflanzungen ihre Wirkung von Beginn an dauerhaft erfüllen.

6. Landesbund für Vogelschutz

In der Stellungnahme vom 26. Oktober 2011 wird zunächst erklärt, dass die Zielsetzung, den Ortskern von Obenhausen vom Durchgangsverkehr zu entlasten, nachvollziehbar sei. Allerdings würden sich mit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ergeben. Von den verschiedenen, in Betracht kommenden Varianten, sei die Planfeststellungslinie vorzugswürdig, da sie im Vergleich zu den Varianten den geringsten Eingriff in den Naturhaushalt mit sich bringen würde.

Im Hinblick auf die verbleibenden Eingriffe sei es notwendig, dass die vorgesehenen Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen ohne Abstriche durchgeführt werden. Rodungen seien nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch die verbindlichen Festlegungen in diesem Beschluss ist der Vorhabens-träger zur Durchführung der verschiedenen Maßnahmen verpflichtet. Durch die Auflagen unter A.VII. wird die Einhaltung dieser Verpflichtung sichergestellt. Teil des Schutzkonzeptes ist auch, dass Rodungen nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen dürfen. Dies hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 nochmals zugesagt.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

1.1 Verweis auf vorstehende Ausführungen

Zahlreiche Privateinwendungen betrafen Themen, die bereits oben in den allgemeinen Ausführungen behandelt wurden. So sind etwa die Privateinwendungen, die sich auf die Landwirtschaft beziehen, teilweise identisch mit den Forderungen und Empfehlungen der die öffentlichen Belange der Landwirtschaft vertretenden Behörden und Verbände. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen.

1.2 Wertverlust

Verschiedene Einwender haben im Verfahren vorgebracht, dass ihre Grundstücke aufgrund der geplanten Straßenbaumaßnahme einen Wertverlust erleiden würden. Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Vernässung oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartung auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderun-

gen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 Grundgesetz schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahmen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass die weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Wertminderungen bei lärmbeeinträchtigten Anwesen werden bei Überschreitung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte durch Gewährung von Lärmvorsorgemaßnahmen ausgeglichen.

1.3 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden Flächen aus privatem Grundeigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird zum Teil bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist eine Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Nachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen haben, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

1.4 Ersatzlandbereitstellung

Auch über Fragen bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland können in diesem Planfeststellungsbeschluss keine Anordnungen erfolgen, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27. März 1980, NJW1981, 241). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen.

2. Einzelne Einwender

2.1 Eigentümerin der Grundstücke Fl.-Nrn. 196 und 196/1, Gemarkung Obenhausen

Die Einwendungsführerin wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke Fl.-Nrn. 196 und 196/1, Gemarkung Obenhausen. Durch die Neubaustrasse werde der Zugang zu dem dort befindlichen Vorrats- und Gerätestadel unterbrochen. Zudem würden die landwirtschaftlichen Grundstücke entwertet. Insgesamt befürwortet die Einwendungsführerin die Realisierung der Ortsumfahrung von Obenhausen im Zuge der Wahllinie 1 bzw. 3c.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist in den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14, dargestellt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwenderin nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder von Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie

Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 196, Gemarkung Obenhausen, wird größtenteils durch die Neubautrasse und die angrenzende Ausgleichsmaßnahme A 7 in Anspruch genommen. Eine Fläche um den dort befindlichen Stadel der Einwendungsführerin wird ausgespart, damit die Funktion als Vorrats- und Gerätestadel aufrechterhalten bleiben kann.

Die derzeitige Zufahrt zu dem Stadel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 196, Gemarkung Obenhausen, wird durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme unterbrochen. Ersatzweise wird jedoch ein neuer Weg entlang der Trassensüdseite zwischen der Straße „Zum Sportplatz“ und dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 157, Gemarkung Obenhausen, geschaffen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Umwege halten sich in einem vertretbaren Rahmen.

Zu der von der Einwendungsführerin angesprochenen Wahllinie 1 bzw. 3c erfolgen in diesem Beschluss weitergehende Ausführungen unter C.III.3.2 und C.V.2.6. Hierauf wird verwiesen.

2.2 Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 193 und 187, Gemarkung Obenhausen

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Im Rahmen der ursprünglichen Planung war zunächst nur eine Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 193, Gemarkung Obenhausen, vorgesehen. Durch die Tektur von 31. Oktober 2012 wurde eine zusätzliche Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 187, Gemarkung Obenhausen, in einem Umfang von 30 m² in die Planung eingebracht. Diese Flächeninanspruchnahme wurde aufgrund des Teilausbaus des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 157, Gemarkung Obenhausen, notwendig. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist in den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14, dargestellt.

Der Einwendungsführer trägt vor, dass er bedingt durch die Straßenbaumaßnahme Flächen verlieren würde, die für die Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden. Die betreffenden Flächen stünden zum

Teil im Eigentum des Einwendungsführers, teilweise handele es sich um Pachtflächen. Aus Sicht des Einwendungsführers sei eine südliche Umfahrung des Trinkwasserbrunnens vorzuziehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder von Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

Zu den vom Einwendungsführer angesprochenen Wahllinien südlich des Trinkwasserbrunnens (Wahllinien 1, 3c, 4) erfolgen in diesem Beschluss weitergehende Ausführungen unter C.III.3.2 und C.V.2.6. Hierauf wird verwiesen.

Der Teilausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 157, Gemarkung Obenhausen, wurde nachträglich Gegenstand der Planung, da hiermit der Neubau des öffentlichen Feld- und Waldweges, ursprünglich Bauwerksverzeichnis Nr. 1.11, vermieden und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen deutlich reduziert werden konnte.

2.3 Grundstück Fl.-Nr. 153, Gemarkung Obenhausen

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 153, Gemarkung Obenhausen. Der Name, mit welchem das Einwendungsschreiben unterzeichnet wurde, stimmt nicht mit dem im Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 14.2T, aufgeführten Grundeigentümer des Grundstücks überein.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist in den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14, dargestellt.

Aus Sicht des Einwendungsführers wird das betreffende Grundstück unnötigerweise in Anspruch genommen und damit entwertet. Zudem werde das Ortsbild von Obenhausen und die angrenzende Landschaft durch die Straßenbaumaßnahme dauerhaft zerstört.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder von Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

Zu den vom Einwendungsführer angesprochenen nachteiligen Auswirkungen der Planfeststellungslinie erfolgen in diesem Beschluss weitergehende Ausführungen unter C.III.3.2 und C.V.2.6. Hierauf wird verwiesen.

2.4 Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 191 und 265, Gemarkung Obenhausen

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.-Nrn. 191 und 265, Gemarkung Obenhausen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist in den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14, dargestellt.

Aus Sicht des Einwendungsführers werden die beiden Grundstücke unnötigerweise beschnitten und damit, auch für die jeweiligen Pächter, entwertet. Zudem werde ein ortsnahes Wald- und Wiesengebiet dauerhaft zerstört.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder von Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

Zu den vom Einwendungsführer angesprochenen nachteiligen Auswirkungen der Planfeststellungslinie erfolgen in diesem Beschluss weitergehende Ausführungen unter C.III.3.2 und C.V.2.6. Hierauf wird verwiesen.

2.5 Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 186, 188 und 267, Gemarkung Obenhausen

Im Einwendungsschreiben vom 3. Oktober 2011 wird zunächst vorgetragen, dass die Ortsumfahrung grundsätzlich im Interesse der Einwendungsführer liege. Allerdings könne auf den Neubau des öffentlichen Feld- und Waldweges,

ursprünglich Bauwerksverzeichnis Nr. 1.11, verzichtet werden. Der landwirtschaftliche Verkehr könne über das bestehende Feldwegenetz abgewickelt werden.

Der Vorhabensträger ist dieser Anregung nachgekommen und hat im Rahmen der Tektur vom 31. Oktober 2011 anstelle des o. g. Wegebbaus den Teilausbau

des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 157, Gemarkung Obenhausen, in die Planung eingebracht. Im Rahmen dieses Teilausbaus ist vorgesehen, zwei spitzwinklige Wegekreuzungen jeweils am inneren Kurvenbereich entsprechend auszurunden, zu erweitern und standfest zu befestigen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 186, Gemarkung Obenhausen, konnte damit um rund 800 m² reduziert werden.

Zu dieser Planänderung ist der Grundeigentümer erneut angehört worden. In der hierauf erfolgten Einwendung vom 28. September 2012 wenden sich die Einwendungsführer erstmals gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 267, Gemarkung Obenhausen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist in den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14, dargestellt. Von den Grundeigentümern vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang ein Flächentausch bezüglich einer bestimmten Fläche, welche sich im Eigentum des Marktes Buch befinde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder von Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

2.6 Anwesen „Zum Sportplatz 1“, Obenhausen

Dem Einwendungsschreiben beigelegt sind verschiedene Unterschriftenlisten, welche ausweislich des Einwendungsschreibens im Jahre 2009 im Zusammen-

hang mit der Beantragung eines Bürgerantrages nach Art. 18b BayGO erstellt worden sind.

– **Stellungnahme des Marktes Buch vom 28. Oktober 2011**

Die Einwendungsführer tragen zunächst vor, dass die Beschlussfassung zu dem vorliegenden Vorhaben innerhalb des Gemeinderates des Marktes Buch nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei. Zum einen habe der Erste Bürgermeister gegenüber den Ratsmitgliedern erklärt, dass für eine Ortsumfahrung von Oberhausen nur mehr die Wahllinie 2 (Planfeststellungslinie) in Betracht käme. Zudem habe man den Ratsmitgliedern mitgeteilt, dass ein bestimmter Grundeigentümer in Bezug auf die Ortsumgehung zu keiner freiwilligen Grundabtretung bereit sei.

Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens hat sich der Markt Buch mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 geäußert. Diesem Schreiben lag wiederum der Beschluss des Gemeinderats des Marktes Buch vom 22. September 2011 zu Grunde. Diesem Beschluss zufolge erhebt der Markt Buch gegen die vorliegend zu beurteilende Straßenbaumaßnahme keine Einwendungen.

Naturgemäß gehen der Entscheidung einer Gemeinde für den Bau einer Ortsumfahrung vielfältige Gespräche und Diskussionen voraus. Der Planfeststellungsbehörde ist es nicht möglich, den Verlauf dieser Gespräche näher zu verfolgen bzw. zu bewerten. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens maßgeblich ist die Äußerung der jeweiligen Gemeinde im Rahmen der förmlichen Anhörung. Maßgebliche Mängel im Zuge der Meinungsbildung innerhalb des Gemeinderats waren für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar und liegen letztendlich auch im Aufgabenbereich der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht. Derartige aufsichtliche Maßnahmen bzw. Entscheidungen waren im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Der Vorhabensträger hat die in Betracht kommenden Vorhabensalternativen im Hinblick auf verschiedene Belange dargestellt. Die Vermeidung bestimmter Grundbetroffenheiten hat in diesem Zusammenhang und auch im Rahmen der planerischen Abwägung keine Rolle gespielt.

– **Wahllinie 1 bzw. 3c**

Aus Sicht der Einwendungsführer sollte die Wahllinie 1 bzw. 3c der vorliegenden Planfeststellungslinie vorgezogen werden. Bezüglich der näheren Darstellung dieser Wahllinien wird auf die obigen Ausführungen unter C.III.3.2 verwiesen.

Zunächst wird vorgetragen, dass die **Wahllinie 1 nicht ausreichend detailliert untersucht** worden sei. Der Vorhabensträger selbst habe erklärt, dass diese Alternative nicht „bis zum Exzess“ untersucht worden sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat die verschiedenen, in Betracht kommenden Varianten, darunter auch die Wahllinie 1, in den Planfeststellungsunterlagen detailliert und im Hinblick auf verschiedene zu berücksichtigende Belange dargestellt, vgl. Erläuterungsbericht S. 8 ff., Unterlage 1T; Trassenbewertung zur OU Obenhausen, Anlage H4 zur Unterlage 12.4.

In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 hat sich der Vorhabensträger darüber hinaus ausführlich mit der Wahllinie 3c auseinandergesetzt, welche letztendlich mit den beiden Wahllinien 1 und 4 vergleichbar ist.

Wie bereits ausgeführt, bestand hier nur die Verpflichtung, eine Wahllinie so lange zu untersuchen, bis erkannt wird, dass sich diese Wahllinie als nicht eindeutig vorzugswürdig erweist, vgl. CIII.3.2. Die Wahllinien 1 bzw. 3c sind daher in ausreichendem Umfang untersucht worden.

Des Weiteren wurde vorgetragen, dass sich mit der Planfeststellungslösung erhebliche **Lärmbelastungen für das Wohngebiet „Am Stein“**, in dem die Einwendungsführer ansässig sind, ergeben würden. Im Einzelnen ergebe sich dies aufgrund des geringen Abstandes der Straßentrasse, dem Verlauf in einer Dammlage von 6 m und einer Längsneigung der Straßentrasse von 6 Prozent.

In dem Wohngebiet „Am Stein“ betragen die maximalen Beurteilungspegel am Anwesen „Zum Sportplatz 8“ rund 40 dB(A) nachts und 51 dB(A) am Tag. Dieses Anwesen weist mit 63 m (Entfernung Außenfassade – Straßenmitte)

den geringsten Abstand zur Neubautrasse auf. Selbst dort werden die gültigen Lärmgrenzwerte erheblich unterschritten, vgl. i. E. C.III.5.1. Das Anwesen der Einwendungsführer ist im Vergleich hierzu 106 m von der Planfeststellungslinie entfernt. Bei den entsprechenden Lärmberechnungen wurden die angesprochenen Faktoren (Längsneigung der Straße, Dammlage) berücksichtigt.

Wir verkennen nicht, dass die derzeitige Lärmbelastung für das Wohngebiet „Am Stein“ von „nahezu null“ nach der Realisierung der vorliegenden Straßenbaumaßnahme so nicht mehr gegeben sein wird. Auf der anderen Seite muss gesehen werden, dass in Anbetracht der Bevölkerungsentwicklung in ländlichen Gebieten gerade kleinere Gemeinden auf eine gute verkehrliche Erschließung angewiesen sind. Die Verwirklichung der hierfür notwendigen Straßenbaumaßnahmen kann nicht immer so gestaltet werden, dass diese für die dortigen Bewohner in keiner Weise wahrnehmbar sind.

Bei dem Neubau einer Ortsumfahrung besteht von Seiten der Anwohner oftmals der Wunsch, eine möglichst ortsferne Trassenführung zu verwirklichen. Eine derartige Trassenführung führt jedoch in aller Regel zu größeren Eingriffen in Natur, Landschaft und privates Grundeigentum, welche nur in eingeschränktem Umfang zu rechtfertigen sind.

In Bezug auf die ebenfalls angesprochene **Luftschadstoffbelastung** ist grundsätzlich auf die Ausführungen unter C.III.5.2 zu verweisen. Mit einer Überschreitung der maßgeblichen Luftschadstoffgrenzwerte ist demzufolge nicht zu rechnen.

Die Einwendungsführer tragen weiter vor, dass bei der Planfeststellungslinie aufgrund der Längsneigung von 6 % und der fehlenden Straßeneinsicht eine besondere **Unfallgefahr** gegeben sei. Von der Straße abkommende Fahrzeuge könnten über den Straßendamm in das Wohngebiet gelangen.

Derartige Unfallgefahren sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die gewählte Straßenlängsneigung der Planfeststellungslinie entspricht mit maximal 6 % den Vorgaben der einschlägigen Richtlinie RAS-L bei der hier maßgeblichen Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h. Das mit der Wahllinie 3c, wie behauptet, eine Straßenlängsneigung von maximal 3 % realisiert

werden könnte, ist nicht nachvollziehbar. Bei der Wahllinie 4, welche im fraglichen Bereich auf einer ähnlichen Linie verläuft, beträgt die maximale Längsneigung 5,5 %. Im Hinblick auf von der Straße abkommende Fahrzeuge sind im Bereich der beiden Bauwerke 0-1 (Unterführung Geh- und Radweg) und 0-2 (Unterführung der Straße „Zum Sportplatz“) nach den einschlägigen Richtlinien Schutzplankenstrecken eingeplant. Im Bereich des Wohngebiets „Am Stein“ ist nördlich der Straße zudem ein 2 m hoher Schutzwall vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen ist die Annahme, dass Fahrzeuge über den Straßendamm in das Wohngebiet gelangen könnten, abwegig.

Darauf hinzuweisen ist noch auf Folgendes: Bei der Wahllinie 4 könnte aufgrund der gestreckten Trassierung ein Großteil der Strecke mit Überhol-sichtweiten gewährleistet werden. Bei der Wahllinie 3c ist dies aufgrund des kurvigen Verlaufes im östlichen Bereich nicht möglich. Insoweit ergeben sich gegenüber der Planfeststellungslinie keine Vorteile.

Es wird weiter eingewandt, dass durch die Planfeststellungslinie eine **wertvolle, ortsnahe Fauna und Flora zerstört** werde. Das dort gelegene Naherholungsgebiet für Obenhausen könne so nicht mehr genutzt werden. Auch diese Einwände werden zurückgewiesen. Wie oben unter C.III.3.2 ausführlich dargelegt, ergeben sich mit der Planfeststellungslinie im Vergleich zu den Wahllinien 1 und 4 die mit Abstand geringsten Eingriffe in den Naturhaushalt. Im Gegensatz zu den genannten Wahllinien kann mit der Planfeststellungslinie eine Beeinträchtigung der im Planungsgebiet vorkommenden Fledermausarten minimiert werden. Dass das südlich von Obenhausen gelegene Naherholungsgebiet aufgrund der Planfeststellungslinie nicht mehr genutzt werden könnte ist nicht nachvollziehbar. Die Beschneidung eines großflächigen Waldgebietes, welche sich bei den Wahllinien 1 und 4 ergeben würde, kann vermieden werden. Für Fußgänger und Radfahrer besteht mit dem Unterführungsbauwerk bei Bau-km 0+375 eine sichere Querungsmöglichkeit.

Es mag zutreffen, dass mit der Wahllinie 3c eine **Überschneidung des Quellgebietes** am östlichen Rand des Waldes im Gegensatz zur Wahllinie 1 vermieden werden kann. Die Wahllinie 3c verläuft dort im Bereich der Wahllinie 4, d. h. es wird auch hier ein zusätzliches Bauwerk als Querungsmöglichkeit für verschiedene Tierarten und zur Aufrechterhaltung des bestehenden Wegenetzes notwendig.

Die Einwendungsführer tragen weiter vor, dass die Planfeststellungslinie im Gegensatz zu den südlichen Wahllinien zu einer **Beeinträchtigung des Lebensraums der Schafstelze und der Feldlerche** führen werde. Auch dieser Vorhalt trifft nicht zu, vielmehr erweist sich das Gegenteil als richtig: Der Vorhabensträger hat im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz eine Kartierung der zu betrachtenden Vogelarten durchgeführt. In Bezug auf die genannte Schafstelze und die Feldlerche hat sich ergeben, dass die entsprechenden Tiere im Wesentlichen auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem östlichen Waldrand und der Gemeinde Ebersbach nachgewiesen wurden. Genau in diesem Bereich verlaufen die Wahllinien 1, 3c und 4. Während die Planfeststellungstrasse als artenschutzrechtlich unbedenklich eingestuft wurde, geht der Fachbeitrag Artenschutz davon aus, dass die Wahllinie 4 potenziell zu der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote führen kann, vgl. insgesamt Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 12.4, S. 41 ff.. Im Bereich der Planfeststellungslinie konnten die beiden Tierarten demgegenüber nicht nachgewiesen werden. Auch in Bezug auf die übrigen Brutvogelarten wurde festgestellt, dass die Mehrzahl der Nachweise im Bereich der Wahllinien 1, 3c und 4 erfolgte, vgl. Anlage H 2 zum Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 4.

Es wird weiter dargelegt, dass die Lage des **Wasserschutzgebietes** kein zwingendes Argument für die Planfeststellungslinie darstellen würde. Es mag zutreffen, dass die Lage eines Wasserschutzgebietes generell keinen zwingenden Ausschlussgrund für die Wahl einer Trassenalternative darstellt. Die Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Neu-Ulm sowie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth haben im Rahmen der Anhörung allerdings eindeutig erklärt, dass die Ortsumfahrung Obenhausen – soweit möglich – außerhalb des Wasserschutzgebiets geführt werden sollte. Dies ist mit der Planfeststellungslinie möglich, während die Wahllinien 1, 3c und 4 eindeutig innerhalb der geplanten Wasserschutzzone W III verlaufen würden.

Die Einwender tragen weiter vor, dass der **Verlust landwirtschaftlicher Flächen** bei der Wahllinie 3c im Vergleich zur Planfeststellungslinie geringer ausfallen würde. Die Einwendungsführer haben im Rahmen der Anhörung nicht dargelegt, inwieweit sie selbst durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen beeinträchtigt werden. Im Ergebnis kann diese Frage jedoch offen bleiben, da der Vorhalt inhaltlich nicht zutrifft. Wie oben unter C.III.3.2 aus-

fürlich dargestellt, hat die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Abwägung eine zentrale Rolle gespielt. Es hat sich gezeigt, dass der Flächenverbrauch bei der Planfeststellungslinie im Vergleich zu den Wahllinien insbesondere unter Berücksichtigung der notwendigen Kompensationsflächen weitaus geringer ausfällt. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) hat im Erörterungstermin vom 20. März 2012 ausdrücklich erklärt, dass die Planfeststellungslinie im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft im Vergleich zu den anderen Varianten die beste Lösung darstellen würde. Auch die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen haben dies im Erörterungstermin bestätigt. In Bezug auf die angesprochenen entstehenden Restflächen ist auszuführen, dass diese bei der Planfeststellungslinie als Ausgleichsflächen, insbesondere auch zur Kompensation des Waldverlustes, genutzt werden können.

Die Einwendungsführer tragen weiter vor, dass mit der Straßenbaumaßnahme ein **wertvoller, ortsnaher Mischwald** verloren gehe. Der hohe Bedarf an Kompensationsflächen der Wahllinie 1 sei nicht nachvollziehbar. Im Übrigen sei der Wald im Bereich der Wahllinie 1 bereits abgeholzt oder durch den Befall von Borkenkäfern beeinträchtigt.

In den Planunterlagen ist der Bedarf an Kompensationsflächen unter anderem in der Anlage H 5 zum Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 12.4 dargestellt. Es zeigt sich, dass für die Wahllinien 1 und 4 im Vergleich zur Planfeststellungslinie ein etwa doppelt so großer Flächenbedarf besteht. Wie bereits ausgeführt, wurde der Umfang der Kompensationsflächen entsprechend der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG" vom 21.06.1993 (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) ermittelt. Ein Eingriff in den Naturhaushalt ist dementsprechend je nach Einzelfall mit einem Faktor von 0,3 bis 3,0 zu kompensieren. Im vorliegenden Fall ist auch ein Ausgleich für betroffene Waldflächen vorzusehen. Gerade für diese na-

turschutzfachlich hochwertigen Flächen kann ein Ausgleich nur in großen Zeiträumen geschaffen werden, so dass der Ausgleichsfaktor hierfür höher anzusetzen ist.

Auf die besonderen Eigenschaften des jeweils betroffenen Waldes wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Rücksicht genommen.

In diesem Zusammenhang hat eine eigene Kartierung der Altbäume im Trassenbereich stattgefunden, vgl. Anlage 4 zur Erläuterung zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 12.1.

Die Einwendungsführer verkennen in diesem Zusammenhang auch, dass ein Wald seine Eigenschaft im Sinne von Art. 2 BayWaldG nicht dadurch verliert, dass Baumbestände aufgrund einer forstwirtschaftlichen Nutzung entnommen oder durch den Befall von Schädlingen beeinträchtigt werden. Der Bedarf an Kompensationsflächen bleibt insoweit in vollem Umfang erhalten.

Die Einwender bemängeln auch die **Erdbewegungen**, welche bei der Planfeststellungslinie notwendig werden. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Bei sämtlichen untersuchten Varianten ist es notwendig, die östliche Trogschulter des Rothtales zu überwinden, womit wiederum entsprechende größere Erdbewegungen notwendig sind.

Die Einwendungsführer tragen weiter vor, dass bei der Planfeststellungslinie insbesondere im Gegensatz zu Wahllinie 3c erheblich **höhere Baukosten** anfallen würden.

In diesem Zusammenhang wird zunächst angeführt, dass die Kosten für das vorliegende Straßenbauvorhaben zunächst mit 2,3 Mio. € angesetzt wurden. Die zuletzt vorgelegte Schätzung habe bereits Kosten in Höhe von 2,8 Mio. € beinhaltet. Der Vorhabensträger hat hierzu in nachvollziehbarer Weise erklärt, dass bei der Kostenberechnung aus dem Jahr 2008 die Gesamtkosten tatsächlich mit 2,37 Mio. € angesetzt waren. Bei der Genehmigung des Vorentwurfs durch die Regierung von Schwaben wurden im Jahr 2010 Kosten in Höhe von 2,819 Mio. € ermittelt. Diese Kostenerhöhung beruht zum einen auf der Anpassung einzelner Preise auf das Preisniveau der letzten Jahre, zum anderen auf einer Erhöhung des Baupreisindex im Zeitraum der Jahre 2007 bis 2009. Die Kostenerhöhung ist damit nicht auf zusätzliche Maßnahmen, sondern lediglich auf eine Anpassung an die Baupreisentwicklung zurückzuführen.

Weiter wird angeführt, dass bei der Wahllinie 3c die Anpassung des angrenzenden Wegenetzes (landwirtschaftliche Wege, Anbindung Nordholzer Stra-

ße, Zufahrt zur Deponie) im Vergleich zur Planfeststellungslinie wesentlich kostengünstiger wäre. Auch dieser Einwand ist nicht zutreffend. Der Umfang der entsprechend notwendigen Anpassungsarbeiten ist im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, ausführlich dargestellt. In diesem Zusammenhang können in Bezug auf die Wahllinie 3c die Angaben für die Wahllinie 4 herangezogen werden, welche in ihrem Streckenverlauf insoweit vergleichbar ist. Es ergeben sich dementsprechend folgende Maßnahmen:

Länge der Baustrecke	Wahllinie 4	1.620 m
	Planfeststellungslinie	1.200 m
Länge der Anschlüsse	Wahllinie 4	650 m
	Planfeststellungslinie	800 m
Ingenieurbauwerke	Wahllinie 4	3
	Planfeststellungslinie	2

Es zeigt sich, dass bei der Wahllinie 4 die Länge der Baustrecke einschließlich der notwendigen Anschlüsse rund 270 m länger ist als bei der Planfeststellungslinie. Kostenvorteile bei der Wahllinie 4 bzw. 3c gegenüber der Planfeststellungslinie bestehen insoweit nicht. Nicht berücksichtigt ist in diesem Zusammenhang der Mehrbedarf an Ausgleichsflächen, die Mehrkosten für ein zusätzliches Ingenieurbauwerk bei der Wahllinie 4 bzw. 3c, sowie die ungünstige Untergrundbeschaffenheit im Bereich des Waldes mit seinen Feuchtflächen (Quellgebiet).

Auch der Vorhalt, dass mit der Wahllinie 4 bzw. 3c geringere Aufwendungen für Maßnahmen hinsichtlich des speziellen Artenschutzes anfallen würden, ist nicht zutreffend. Wie bereits mehrfach dargestellt, ergeben sich im Zuge der Wahllinie 4 bzw. 3c weitaus höhere Beeinträchtigungen im Hinblick auf

den speziellen Artenschutz. Dementsprechend ist auch bei diesen beiden Wahllinien mit erheblichen Aufwendungen für Schutzmaßnahmen zu rechnen – sofern diese überhaupt realisierbar sind.

In Bezug auf den vorgebrachten **Wertverlust** im Hinblick auf das Anwesen der Einwendungsführer verweisen wir auf die Ausführungen unter C.V.1.2.

Weiter wird vorgetragen, dass mit der Planfeststellungslinie die **Dorfentwicklung** von Obenhausen beeinträchtigt werde. Zudem werde **Bauerwartungsland** entwertet. Die entsprechenden Belange werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vom zuständigen Markt Buch vertreten. Dieser hat in der Anhörung gegen die vorliegende Straßenbaumaßnahme keine Einwendungen erhoben.

Schließlich weisen die Kläger auf die durch das Straßenbauvorhaben verursachte **Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes** in Obenhausen hin. Auch dies ist ein Belang, der im Verfahren grundsätzlich nur von dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes vertreten werden kann. Generell ist im Rahmen der Anhörung eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht vorgetragen worden.

2.7 Anwesen Herbststraße 19, Obenhausen

Der Einwendungsführer trägt vor, dass eine "verkürzte" Wahllinie 1 gegenüber der Planfeststellungslinie vorzugswürdig sei. Diese Variante entspricht im Wesentlichen der in diesem Beschluss behandelten Wahllinie 3c. Das entsprechende Vorbringen wurde auch in dem unter C.V.2.6 behandelten Einwendungsschreiben vorgebracht. Es wird daher auf die entsprechenden Ausführungen an dieser Stelle verwiesen.

Der Einwendungsführer bringt weiter vor, dass eine Nord-Variante bzw. eine westliche und nördliche Umfahrung von Obenhausen nicht ausreichend untersucht worden wäre. Dies ist nicht zutreffend. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter C.III.3.2.1.6 und C.III.3.2.1.7 verwiesen.

Schließlich wird vorgetragen, dass die vorliegende Planfeststellungslinie einen Weg beeinträchtigen würde, der für den in Obenhausen stattfindenden Flurumgang genutzt werde. Zudem liege in diesem Bereich ein Flurholzkreuz.

Die entsprechende Nutzung des Gebietes ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erkannt worden, vgl. etwa Konfliktpunkte K24 und K25 im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2. Die

entsprechenden Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neubautrasse der St 2018 den Ortskern von Obenhausen nicht gänzlich von dem südlich gelegenen Waldgebiet abtrennt. Mit der Unterführung der Straße „Zum Sportplatz“ besteht vielmehr eine sichere Quermöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer.

2.8 Anwesen „Zum Sportplatz 8“, Obenhausen

Die Einwendungsführer tragen zunächst vor, dass die hier vorgesehene Straßenbaumaßnahme nur ca. 50 m von ihrem Wohnhaus entfernt verlaufen werde. Der Abstand bis zur Grundstücksgrenze betrage lediglich 20 m. Hiermit würden sich erhebliche Lärm- und Luftschadstoffbelastungen ergeben.

Ausweislich des Lageplans „Querschnitt zur schalltechnischen Untersuchung“, Unterlage 11.3, beträgt der Abstand von der Außenfassade des Anwesens der Einwendungsführer bis zur Straßenmitte der geplanten Neubautrasse rund 63 m. In diesem Zusammenhang wird selbstverständlich nicht verkannt, dass sich für das Wohnanwesen der Einwendungsführer durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme Belastungen ergeben werden.

Nördlich angrenzend an die Neubautrasse ist ein 2 m hoher Schutzwall eingepflanzt. Zusammen mit der in diesem Bereich vorgesehenen intensiven Bepflanzung wird der Straßendamm in die dortige Umgebung eingebunden. Optisch werden die auf der Ortsumgehung verkehrenden Fahrzeuge vom Wohngebiet „Am Stein“ aus nicht wahrnehmbar sein.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, kann mit diesem Schutzwall auch der von der Neubautrasse ausgehende Straßenverkehrslärm abgeschirmt werden. Der Vor-

habensträger hat für das Anwesen der Einwendungsführer einen Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts und 51 dB(A) tagsüber ermittelt. Die gültigen Lärmgrenzwerte von 49 dB(A) nachts und 59 dB(A) tagsüber werden damit deutlich unterschritten. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmengen ist auch nicht mit der Überschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte zu rechnen, vgl. hierzu C.III.5.2.

Es trifft sicher zu, dass das Anwesen der Einwendungsführer mit den südlich gelegenen Wahllinien 1 und 4 weniger beeinträchtigt wäre. Wie in diesem Beschluss bereits mehrfach und ausführlich dargelegt, ergeben sich jedoch mit diesen Wahllinien erhebliche Nachteile in anderer Hinsicht (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Landwirtschaft, Flächenverbrauch). Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Einhaltung der Lärmgrenzwerte im Wohngebiet „Am Stein“ gewährleistet werden kann, war eine Hinnahme der Nachteile der südlich gelegenen Wahllinien nicht zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf den ebenfalls angesprochenen Wertverlust des Anwesens der Einwendungsführer wird auf die Ausführungen unter C.V.1.2 verwiesen.

2.9 Anwesen „Am Stein 2“, Obenhausen

Die Einwendungsführer tragen vor, dass sich für ihr Anwesen aufgrund des Straßenbauvorhabens zusätzliche Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe ergeben würden.

Der Abstand zwischen dem Anwesen der Einwendungsführer und der Neubautrasse beträgt rund 129 m. Auch an dem Wohnanwesen im Wohngebiet „Am Stein“, welches nächstgelegen zu der geplanten Ortsumfahrung von Obenhausen liegt, werden die gültigen Lärmgrenzwerte deutlich unterschritten. Daher ist auch bei dem Anwesen der Einwendungsführer nicht von einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte auszugehen. Auch ist nicht mit einer Überschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte zu rechnen. Im Einzelnen wird auf die bereits erfolgten Ausführungen unter C.III.5.1 und 5.2 verwiesen.

Nördlich angrenzend an die Neubautrasse ist in dem Bereich südlich des Wohngebietes „Am Stein“ ein 2 m hoher Schutzwall vorgesehen. Zusätzlich wird der Dammbereich der Trasse mit Laubgehölzen bepflanzt werden. Damit kann für die Anwohner des Wohngebiets auch eine optische Abschirmung des Straßenverkehrs auf der Ortsumfahrung gewährleistet werden.

2.10 Anwesen „Am Stein 1-5“, Obenhausen

Die Einwendungsführer befürworten grundsätzlich den Bau einer Ortsumfahrung für Obenhausen. Sie wenden sich allerdings gegen eine Realisierung der Planfeststellungstrasse. Hiermit würden sich aufgrund der zu erwartenden Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe Gesundheitsgefahren für die Anwohner ergeben. Zudem werde durch die Planfeststellungslinie ein ortsnaher Wald zerstört, welcher insbesondere auch zu Erholungszwecken genutzt werde. Auch verursache die Straßenbaumaßnahme einen Wertverlust bezüglich des Anwesens der Einwendungsführer.

Der kürzeste Abstand zwischen dem Anwesen der Einwendungsführer und dem Fahrbahnrand der Neubautrasse beträgt 125 m. Für das nächstgelegene Wohnanwesen „Am Stein 5“ hat der Vorhabensträger einen maximalen Beurteilungspegel von 35 dB(A) nachts und 46 dB(A) tagsüber ermittelt. Die gesetzlichen, für allgemeine Wohngebiete gültigen Lärmgrenzwerte werden damit deutlich unterschritten.

Die verschiedenen, von den Einwendungsführern angesprochenen Belange wurden bereits ausführlich und umfassend im Rahmen der Privateinwendung unter C.V.2.6 dargestellt und behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

2.11 Anwesen Jahnstraße 2, Obenhausen

Die Einwendungsführer wenden sich gegen die Realisierung der Ortsumfahrung in der hier festgestellten Form. In diesem Zusammenhang werden zusätzliche Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe geltend gemacht. Zudem werde der Wiederverkaufswert des Wohnanwesens abnehmen.

Der kürzeste Abstand zwischen dem Anwesen der Einwendungsführer und dem Fahrbahnrand der Neubautrasse beträgt 200 m. Für das nur 63 m von der Trasse entfernte Wohnanwesen „Zum Sportplatz 8“ hat der Vorhabensträger einen maximalen Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts und 51 dB(A) tagsüber ermittelt. Die gesetzlichen, für allgemeine Wohnanwesen gültigen Lärmgrenzwerte

te werden damit auch für das Anwesen der Einwendungsführer deutlich unterschritten.

Die verschiedenen, von den Einwendungsführern angesprochenen Belange wurden bereits ausführlich und umfassend im Rahmen der Privateinwendung unter C.V.2.6 dargestellt und behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

2.12 Anwesen „Zum Sportplatz 3“, Obenhausen

Die Einwendungsführer wenden sich gegen die Realisierung der Ortsumfahrung in der hier festgestellten Form. Es wird vorgetragen, dass sich durch die Straßenbaumaßnahme zusätzliche Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe ergeben würden. Das Wohnanwesen der Einwendungsführer werde einen erheblichen Wertverlust erleiden. Zudem gehe ein schützenswertes Waldgebiet und ein zu Erholungszwecken dienender Wanderweg verloren.

Der kürzeste Abstand zwischen dem Anwesen der Einwendungsführer und dem Fahrbahnrand der Neubautrasse beträgt 78 m. Für das Wohnanwesen hat der Vorhabensträger einen maximalen Beurteilungspegel von 38 dB(A) nachts und 49 dB(A) tagsüber ermittelt. Die gesetzlichen, für allgemeine Wohnanwesen gültigen Lärmgrenzwerte werden damit deutlich unterschritten.

Die verschiedenen, von den Einwendungsführern angesprochenen Belange wurden bereits ausführlich und umfassend im Rahmen der Privateinwendung unter C.V.2.6 dargestellt und behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

2.13 Anwesen „Am Weiholzberg 6“, Obenhausen

Die Einwendungsführer wenden sich gegen die Realisierung der Ortsumfahrung in Form der vorliegenden Planfeststellungslinie. Mit dieser werde lediglich die Verkehrsbelastung für Obenhausen innerhalb des Ortes verschoben.

Die Ablehnung der Planfeststellungslinie wird zum einen begründet mit den zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Ein Jagd- und Lebensraum für Fledermäuse werde durch die Planfeststellungstrasse zerstört. Zudem erleide das Wohnanwesen der Einwendungsführer einen Wertverlust.

Der kürzeste Abstand zwischen dem Anwesen der Einwendungsführer und dem Fahrbahnrand der Neubautrasse beträgt 214 m. Für das nur 63 m von der Trasse entfernte Wohnanwesen „Zum Sportplatz 8“ hat der Vorhabensträger einen maximalen Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts und 51 dB(A) tagsüber ermittelt. Die gesetzlichen, für allgemeine Wohnanwesen gültigen Lärmgrenzwerte werden damit auch für das Anwesen der Einwendungsführer deutlich unterschritten.

Die Landschaftspflegerische Begleitplanung belegt eindeutig, dass gerade die Planfeststellungslinie im Gegensatz zu den südlichen Wahllinien die geringste Belastung für die dort lebenden Fledermäuse verursacht, vgl. oben C.III.3.2; Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 12.4.

Die verschiedenen, von den Einwendungsführern angesprochenen Belange wurden bereits ausführlich und umfassend im Rahmen der Privateinwendung unter C.V.2.6 dargestellt und behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

2.14 Anwesen Jahnstraße 4, Obenhausen

Die Einwendungsführer befürworten ausdrücklich den Bau einer Ortsumfahrung für Obenhausen. Sie wenden sich jedoch gegen eine Realisierung der Umfahrung in Form der Planfeststellungslinie. Die Lebensqualität der Einwendungsführer werde durch die zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe beeinträchtigt. Das betreffende Wohnanwesen erleide einen Wertverlust. Zudem werde eine wertvolle Bewaldung zerstört, welche insbesondere auch zu Erholungszwecken genutzt werde.

Der kürzeste Abstand zwischen dem Anwesen der Einwendungsführer und dem Fahrbahnrand der Neubautrasse beträgt 214 m. Für das nur 63 m von der Trasse entfernte Wohnanwesen „Zum Sportplatz 8“ hat der Vorhabensträger einen

maximalen Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts und 51 dB(A) tagsüber ermittelt. Die gesetzlichen, für allgemeine Wohnanwesen gültigen Lärmgrenzwerte werden damit auch für das Anwesen der Einwendungsführer deutlich unterschritten.

Die verschiedenen, von den Einwendungsführern angesprochenen Belange wurden bereits ausführlich und umfassend im Rahmen der Privateinwendung unter C.V.2.6 dargestellt und behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

2.15 Anwesen „Am Weiholzberg 8“, Obenhausen

Die Einwendungsführer befürworten ausdrücklich den Bau einer Ortsumfahrung für Obenhausen. Sie wenden sich jedoch gegen eine Realisierung der Umfahrung in Form der Planfeststellungslinie.

Durch die Realisierung der Planfeststellungslinie würden sich zusätzliche Belastungen durch Lärm und Schadstoffe ergeben. Es werde eine wertvolle, ortsnahe Bewaldung zerstört. Das Wohnanwesen der Einwendungsführer werde einen Wertverlust erleiden. Zudem würden sich erhebliche Belastungen für die dortige Fledermauspopulation ergeben.

Der kürzeste Abstand zwischen dem Anwesen der Einwendungsführer und dem Fahrbahnrand der Neubautrasse beträgt 248 m. Für das nur 63 m von der Trasse entfernte Wohnanwesen „Zum Sportplatz 8“ hat der Vorhabensträger einen maximalen Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts und 51 dB(A) tagsüber ermittelt. Die gesetzlichen, für allgemeine Wohnanwesen gültigen Lärmgrenzwerte werden damit auch für das Anwesen der Einwendungsführer deutlich unterschritten.

Die verschiedenen, von den Einwendungsführern angesprochenen Belange wurden bereits ausführlich und umfassend im Rahmen der Privateinwendung unter C.V.2.6 dargestellt und behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Fledermauspopulation ist auszuführen, dass die Landschaftspflegerische Begleitplanung eindeutig belegt, dass gerade

die Planfeststellungslinie im Gegensatz zu den südlichen Wahllinien die geringste Belastung für die dort lebenden Fledermäuse verursacht, vgl. oben C.III.3.2; Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 12.4.

2.16 Anwesen Sommerstraße 19, Obenhausen, (Unabhängige Wählergemeinschaft im Markt Buch)

Das Anwesen Sommerstraße 19 liegt nicht im unmittelbaren Nahbereich der vorliegenden Straßenbaumaßnahmen. Aus Sicht des Einwendungsführers sollte im vorliegenden Fall eine Westumgehung von Buch in Kombination mit einer Nordumgehung von Obenhausen geschaffen werden. Dies habe verschiedene Vorteile: Es werde zum einen eine Entlastung für „alle Bürger“ geschaffen, die Ortsumfahrung verlaufe ausschließlich durch ebenes Gelände und zudem müssten für den Geh- und Radweg am Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+000 und die Straße „Zum Sportplatz“ keine Unterführungsbauwerke geschaffen werden.

Die von dem Einwendungsführer angesprochene Linienführung ist in der o. a. Variantenuntersuchung unter C.III.3.2.1.6 „Umfahrung nördlich von Obenhausen“ und C.III.3.2.1.7 „Westumfahrung von Buch/Obenhausen“ dargestellt und behandelt worden. In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2012 hat der Vorhabensträger die vom Einwendungsführer vorgebrachte Linienführung im Hinblick auf die trassierungstechnischen Anforderungen planerisch überarbeitet. Im Rahmen der Untersuchung hat sich gezeigt, dass diese Linienführung gegenüber der Planfeststellungslinie erhebliche Nachteile aufweist.

Zum einen ist es nicht zutreffend, dass die vorgeschlagene weiträumige Umfahrung von Buch und Obenhausen zu einer Entlastung sämtlicher in diesem Bereich gelegenen Wohnanwesen führen würde. Eine Nordumfahrung von Obenhausen würde zwar zu keiner zusätzlichen Belastung des Wohngebiets „Am Stein“ führen. Zusätzliche Belastungen würden sich jedoch für das im Norden von Obenhausen gelegene Wohngebiet ergeben, an welchem die Umfahrung unmittelbar vorbeiführen würde. Selbst wenn man für die Nordumfahrung einen Mindestabstand von 60 m zum Wohngebiet vorsehen würde, wären zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen notwendig. Die bauliche Gestaltung

dieser Maßnahmen wäre aufgrund der notwendigen freizuhaltenden Sichtbereiche bei den Kreuzungsbereichen der St 2018 aufwändig.

Auch ist es nicht zutreffend, dass bei einer Nordumfahrung von Obenhausen Kostenvorteile bestehen würden, weil hier zwei Unterführungsbauwerke nicht notwendig wären. Wie bereits dargestellt, würde die St 2018 die St 2020 mit einem straßenbegleitenden Geh- und Radweg sowie die NU 2 queren. Letztere wird auch als Schulweg zu dem südlich von Obenhausen gelegenen Schulkomplex genutzt. Auch bei diesen Straßenquerungen wären aufwändige Sicherungsmaßnahmen notwendig. Nennenswerte Kostenvorteile der Nordumfahrung Obenhausen sind insoweit nicht ersichtlich.

Schließlich ist es auch nicht zutreffend, dass die Westumfahrung von Buch bzw. die Nordumfahrung von Obenhausen ausschließlich auf ebenem Gelände verlaufen würde. Wie bereits dargelegt, müsste in dem Bereich östlich der NU 2 ebenfalls ein Höhenrücken überwunden werden, womit erhebliche Geländeeinschnitte notwendig werden.

Auch der herangezogene Vergleich zur Ortsumfahrung von Thannhausen im Zuge der B 300 ändert nichts an dieser Betrachtungsweise. An der Zählstelle 77289151 sind an der B 300 im Bereich von Thannhausen im Jahr 2010 rund 11.000 Kfz/24h ermittelt worden. Die Verkehrsbelastung übersteigt die im vorliegenden Fall ermittelte Belastung der St 2018 um etwa das Vierfache. Vergleichbare Verhältnisse bestehen insoweit nicht.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Straßenbaumaßnahme eine Umfahrung von Obenhausen im Zuge der St 2018 zum Ziel hat. Eine Umfahrung im Zuge der St 2020, mit welchem eine weitergehende Verkehrsentlastung erreicht werden könnte, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Wie bereits dargestellt, ist die vorliegende Straßenbaumaßnahme auch kein Hindernis für eine möglicherweise später zu verwirklichende Umfahrung im Zuge der St 2020. Weitergehende Ausführungen sind bereits unter C.III.3.2 erfolgt. Hierauf wird verwiesen.

2.17 Anwesen Eichholzweg 4, Ebersbach

Das Anwesen der Einwendungsführer liegt im Markt Buch, Ortsteil Ebersbach, und damit nicht im Bereich der vorliegenden Straßenbaumaßnahme.

Die Einwendungsführer tragen vor, dass die Ortsumfahrung von Obenhausen im Zuge einer Nordumfahrung von Obenhausen gebaut werden sollte. Nur so könne später möglicherweise eine Umfahrung von Ebersbach oder Nordholz realisiert werden.

Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin vom 20. März 2012 in nachvollziehbarer Weise erklärt, dass der Bau einer Ortsumfahrung von Ebersbach bzw. Nordholz nicht absehbar sei. Durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme werden für eine derartige Umfahrung zudem keine Zwangspunkte geschaffen.

Im Hinblick auf eine Nordumfahrung von Obenhausen sind in diesem Beschluss bereits mehrfach Ausführungen erfolgt. Hierauf wird verwiesen.

2.18 Anwesen Bürgermeister-Haas-Straße 15, Gannertshofen

Der Einwendungsführer ist ansässig im Markt Buch, Ortsteil Gannertshofen. Seinem Einwendungsschreiben nach ist er durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme nicht unmittelbar selbst betroffen. In dem Schreiben wird ausgeführt, dass die Wahllinie 1 in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum untersucht und geplant worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese Wahllinie nunmehr nicht mehr realisierbar sein sollte.

Die Wahllinie 1 weist gegenüber der Planfeststellungslinie verschiedene Nachteile auf, etwa im Hinblick auf die Wasserwirtschaft, die Landwirtschaft, den Naturschutz, den Flächenverbrauch oder die Baukosten. Im Einzelnen sind diesbezüglich bereits unter C.III.3.2 umfassende Ausführungen erfolgt. Hierauf wird verwiesen.

Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Gerade in einem frühen Planungsstadium ist es notwendig, die Mach-

barkeit verschiedener Varianten, zum Teil unter erheblichem Planungsaufwand, näher zu untersuchen. Auch von Seiten der Bevölkerung wird in diesem Zusammenhang immer wieder verlangt, auch vermeintlich abwegige Varianten näher zu überprüfen. Im Anschluss an diese Untersuchungen erfolgt letztendlich die Entscheidung für die Variante, die im Rahmen einer Abwägung aller in Betracht kommender Belange als vorzugswürdig erscheint. Bei dieser Entscheidung spielt die Frage, wie lange oder wie kostenintensiv eine Variante untersucht wurde grundsätzlich keine Rolle. Es kommt insoweit ausschließlich auf die fachliche Bewertung der jeweiligen Varianten an.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Bau der Ortsumfahrung Obenhausen, Bauabschnitt II, im Zuge der St 2018 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem festgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der öffentlichen Straßen im Sinne des Bay. Straßen- und Wegegesetzes folgen aus Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** erhoben werden. Die Klage muss bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

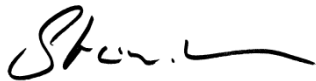
II. Hinweise zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird im Markt Obenhausen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorge-

nommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 17. Dezember 2012

Regierung von Schwaben

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steinle', with a long horizontal flourish extending to the right.

Steinle

Oberregierungsrat